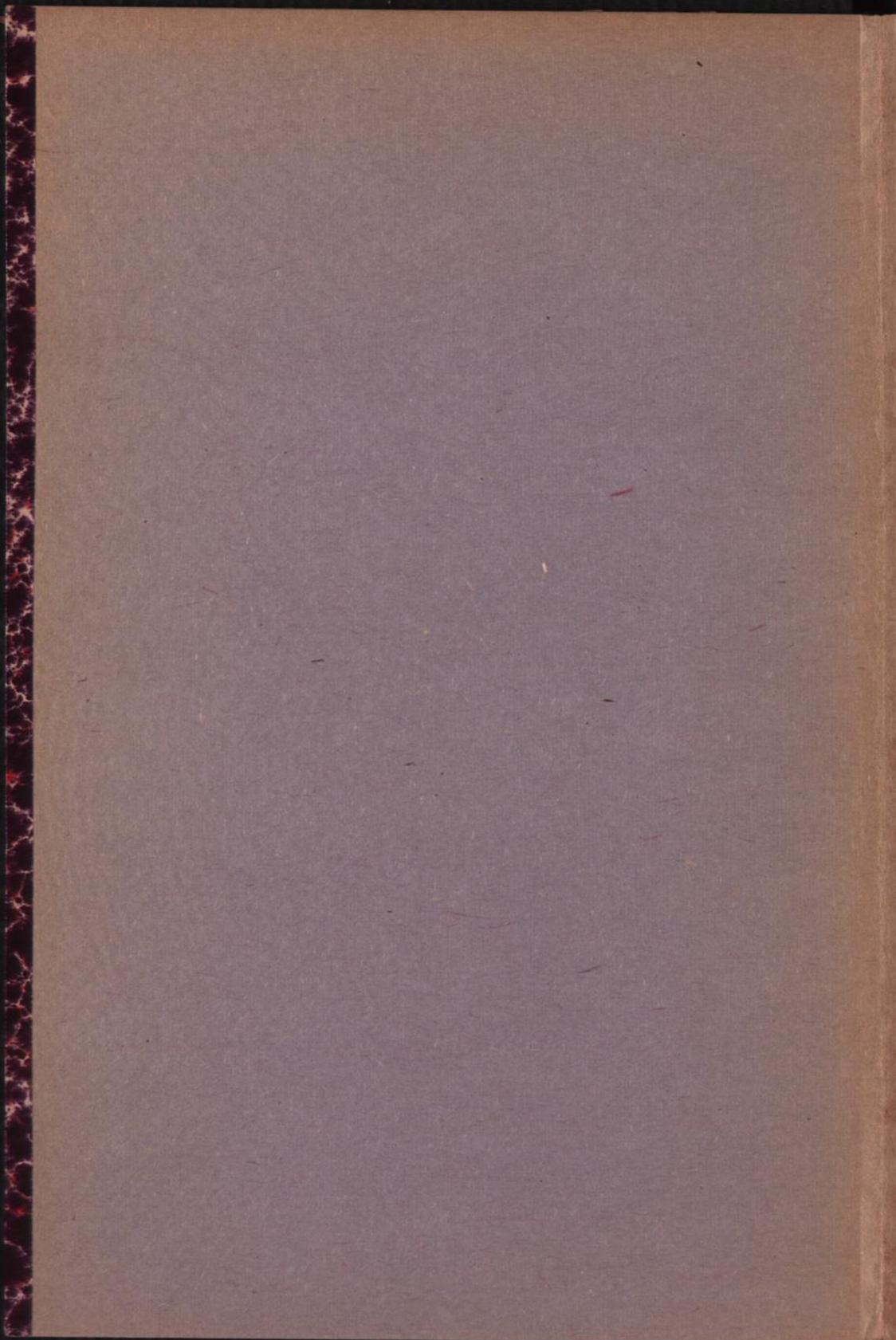


Wiener Stadt-Bibliothek

80732 A

□ 0299

1. 2. 3.

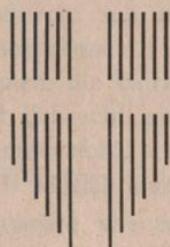


A 80732  
1. Ein

2

7

# DAS JUGENDAMT DER STADT WIEN



WIEN 1933

VERLAG DER MAGISTRATSABTEILUNG 7, I, RATHAUSSTRASSE 9

DAS JUGENDAMT  
DER STADT WIEN



*M 11996*



WIEN 1958  
VERLAG DER MAGISTRATSBIBLIOTHEK DER STADT WIEN  
RATHAUSSTRASSE 4

## Druckfehlerberichtigung!

Wir machen höflichst darauf aufmerksam, daß es in der 8. Textzeile des Vorwortes anstatt „Gesamtnachweis“ richtig „Gesamtnachwuchs“ heißen soll.

Jede Art menschlicher Hilfeleistung war ursprünglich eine rein individuelle, ihre älteste Form mütterliche Betreuung des Kindes, menschliche Brutpflege. Gemeinsamkeit kindlicher Not, Wesensgleichheit jugendlicher Unzulänglichkeit schufen Hilfgemeinschaft für die Mütter als Helferinnen und für die Kinder als Schutzsuchende. Wenn die natürliche Gegenseitigkeit des Betreuens innerhalb der Familie nicht mehr genügt, dann entsteht ein mehr oder minder hochentwickeltes System der Kinder- und Jugendpflege, um so schneller, je dünner gesät der Gesamtnachweis ist und je mehr das einzelne Lebewesen an Wert gewinnt.

Schwierigkeiten der Aufzucht schaffen dann die Organisationen zur Bildung des Geistes und des Körpers. So entstehen die Säuglingsheime, die Kindergärten, die Schulen, die Horte und die Heime. Anspruch auf Versorgung, Familien- und Erbrecht, aus der Überlieferung entstanden, später zu Gesetzen zusammengefaßt, zeitigen das Bedürfnis nach rechtlicher Vormundschaft des Minderjährigen als Schutz durch das Gesetz.

Aus all diesen Beweggründen, wie geistiges und körperliches Wohl, soziale Geltung und Rechtsschutz, baut sich schließlich und endlich jene Bestrebung auf, die heute in allen Kulturländern als Jugendpflege bezeichnet wird und deren rechtlicher und verwaltungstechnischer Körper durch das „Jugendamt“ gebildet wird. Die Vielfältigkeit der Beanspruchung, die Größe und die Wichtigkeit der Erfordernisse, die Ziel-sicherheit der Erfüllung heischen eine zielstrebige Organisation, die an Haupt und Gliedern gut durchdacht und wohl erprobt, der rettenden Hilfe des Alltags genügen muß, der aber die weitausschauende Voraussicht in die Zukunft nicht fehlen darf.

Angepaßt an Ort und Zeit, an Besonderheiten des Volkes, an Eigenheiten des Gefühles und des Geistes, ist Jugendpflege nicht zu bürokratisieren oder zu mechanisieren. Denn das Hauptstück der Organisation ist und bleibt der fürsorgende Mensch mit seinem lebendigen Willen zu helfen, seiner Feinfühligkeit für fremde Not und seiner wohl- ausgebildeten Kunst der Hilfeleistung. Aller Anfang der Fürsorge ist die Jugendfürsorge, ihre Exekutive aber ist das Jugendamt. Was nützt das Fühlen, was das Wollen, wenn ihm nicht die Tat folgt!

## Einleitung.

Wenn sich Wien als eine der ersten Gebietskörperschaften des heutigen Österreich entschlossen hat, ein Jugendamt zu errichten, so geschah dies aus der Erkenntnis heraus, daß das moderne Gemeinwesen nur dann den zahlreichen Aufgaben, die ihm eine geordnete Jugendfürsorge stellt, gerecht werden kann, wenn eine Verwaltungsstelle ausschließlich damit betraut ist, den Gedanken der Jugendfürsorge als soziale Pflicht in die Wirklichkeit umzusetzen. Die moralische Grundlage dafür, die Schutz- und Erziehungsbedürftigkeit des Kindes, war von jeher in gewissem Sinne gegeben, um so mehr aber, als der Weltkrieg und die darauffolgende wirtschaftliche Stagnation eine Massenverelendung im Gefolge hatten. Alle Jugendfürsorge hatte hier in erster Linie die Aufgabe, dieser Verelendung in ihrem Fortschreiten in der Richtung des geringsten Widerstandes, also gegenüber der schutzbedürftigen Jugend, gewisse Schranken zu setzen.

Man sollte nun meinen, daß dieser zweifellos leicht erkennbaren moralischen Grundlage der Jugendfürsorge auch eine gesetzliche Grundlage entspräche, die einerseits die Grenzen der öffentlich-rechtlichen Befürsorgung abstecken, andererseits aber auch dieser öffentlichen Fürsorge die notwendigen Richtlinien und Machtmittel in die Hand geben sollte. Tatsächlich bestehen zwar einige gesetzliche Vorschriften für einige wenige Gebiete der Jugendfürsorge (Vormundschaft, Ziehkinderaufsicht, Schulwesen, Kinderarbeit usw.), aber eine gesetzliche Grundlage, die vor allem das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen Gesellschaft (Staat, Land, Gemeinde) und dem schutzbedürftigen Kinde festlegen sollte, fehlt in Österreich völlig. Die Gesetzgebung hat sich hier zum Unterschied von der des Deutschen Reiches damit begnügt, einzelne Notstände im Leben des Kindes aufzugreifen und durch bescheidene gesetzliche Regelungen dagegen anzukämpfen.

Wie andere Länder und Gemeinden war also auch Wien genötigt, ohne das Fundament, das auf anderen Verwaltungsgebieten die staatlichen Gesetze legen, die öffentliche Jugendfürsorge, deren Notwendigkeit allgemein anerkannt wurde, mit eigenen Kräften und nach eigenem Gutdünken aufzubauen, allerdings auch nur wenig behindert durch gesetzliche Vorschriften, deren Fehlen der Gemeinde bei Verwirklichung ihrer Absichten freie Hand ließ.

Die geschichtliche Entwicklung des Jugendamtes, die recht interessante Schlüsse darauf ziehen läßt, was im gegebenen Zeitpunkt als besonders notwendig, ja unabweisbar galt, wird in den folgenden Abschnitten kurz dargestellt. Hierbei werden der Organisation des Jugendamtes sowie den umfangreicheren Verwaltungsgebieten, wie Amtsvormundschaft, Unterhaltsfürsorge, Kindergärten und Horte, eigene Abschnitte zugewiesen, denen dann ein kurzer Überblick über die sonstigen Zweige der offenen Fürsorge und der anderen dem Jugendamt obliegenden Aufgaben folgt.

## Die Organisation des Wiener Jugendamtes.

Das Jugendamt als Träger der Jugendfürsorge im eigentlichen Sinne geht einerseits zurück auf die von jeher geübte städtische Armenkinderpflege, andererseits auf die im Jahre 1910 ins Leben gerufene städtische Berufsvormundschaft. Zur Unterhalts- und Rechtsfürsorge trat bald die Gesundheitsfürsorge und die Erziehungsfürsorge und mit diesem Aufgabenkreis wurde im Jahre 1917 das Wiener Jugendamt geschaffen. Mit der grundlegenden Änderung der Gemeindeverfassung wurde es in das Wohlfahrtsamt eingegliedert, und im Jahre 1925 endlich wurden alle Zweige der städtischen Jugendfürsorge mit der Übertragung der gesetzlichen Armenkinderpflege an das Jugendamt in diesem vereinigt.

Der gegenwärtige amtsführende Stadtrat für das Wohlfahrtswesen schuf in wenigen Jahren den nunmehr bis ins kleinste ausgebauten Apparat, der berufen ist, seine fürsorgerischen und bevölkerungspolitischen Ideen in die Wirklichkeit umzusetzen.

In das Wohlfahrtsamt der Gemeinde Wien ist auch das Jugendamt als Magistratsabteilung 7 eingegliedert. Es weist eine von den anderen Magistratsabteilungen etwas abweichende Konstruktion auf. Mit der Besorgung der lokalen Jugendfürsorge sind nämlich 14 Bezirksjugendämter betraut, deren Wirkungskreis wie folgt kurz zusammengefaßt werden kann:

### Generalvormundschaft.

Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten der Mündel und Kuranden.  
Auslandverkehr in Rechtsangelegenheiten.  
Vermögensverwaltung für Mündel und Kuranden, Rechnungs- und Kassengeschäfte.

### Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge.

Schwangerenberatung.  
Mutterhilfe.  
Mutterberatung.  
Säuglingswäscheaktion.

### Familienfürsorge für Kinder und Jugendliche (Offene Fürsorge).

Ziehkinderaufsicht mit Ausnahme der Straftamtshandlungen.  
Schulfürsorge.  
Erziehungsberatung.  
Kinderarbeit.  
Kinderausspeisung in Kindergärten, Schulen und Horten.  
Erholungsfürsorge.  
Pflegeteiträge.  
Lehrlingsfürsorge.  
Sach- und Geldaushilfen.

### Geschlossene Fürsorge.

Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in die Geschlossene Fürsorge.

Pflegeelder.

Überwachung der städtischen Pflegekinder.

An der Spitze jedes Bezirksjugendamtes steht ein rechtskundiger Beamter als Leiter. Das Personal besteht aus Amtsvormündern, Hauptfürsorgerinnen, Fürsorgerinnen und Kanzleibeamten. Die Amtsvormünder sind zum Teil Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes, zum Teil Hauptfürsorgerinnen. Sie sind mit der rechtlichen Vertretung der Mündel und sonstigen Schutzbefohlenen des Jugendamtes betraut. Die sonstige Fürsorgearbeit ist den Hauptfürsorgerinnen mit vorwiegend Mittelschulbildung und den Fürsorgerinnen, die eine über die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung nachweisen müssen, übertragen. Beide Kategorien müssen durch Absolvierung der vorgeschriebenen Fachkurse und Ablegung der Prüfungen die besonderen fachlichen Kenntnisse für den praktischen Dienst nachweisen.

Das ganze Stadtgebiet ist in 234 Fürsorgesprengel eingeteilt, die von je einer Hauptfürsorgerin oder Fürsorgerin betreut werden. Innerhalb ihres Sprengels haben die Fürsorgerinnen mit Ausnahme der Rechtsfürsorge alle dem Jugendamt obliegenden Aufgaben zu versehen.

Zum sachlichen Wirkungsbereich der Sprengelfürsorgerin gehört insbesondere:

1. Die Fürsorge für die Mündel des Amtes. Sie ist dafür verantwortlich, daß alle Fürsorgemaßnahmen im Interesse des Minderjährigen im eigenen Wirkungsbereich mit der notwendigen Beschleunigung vorgekehrt werden.

2. Die Überwachung der Ziehkinder, der städtischen Pflegekinder und jener Jugendlichen, bezüglich deren das Jugendgericht dem Bezirksjugendamt die Erziehungs- oder Schutzaufsicht übertragen hat, sowie auch jener Kinder, für die aus erziehlichen Gründen das Bezirksjugendamt zum Kurator bestellt wurde.

3. Die laufende Überprüfung der Führung und der häuslichen Verhältnisse jener Kinder, die durch das Jugendamt aus erziehlichen Gründen in Anstalten untergebracht sind oder aus Anstalten bedingt entlassen wurden.

4. Bei Verdacht von Kindermißhandlungen sind unverzüglich die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

5. Den gesetzlichen Vertretern, die sich im Interesse ihrer Pflegebefohlenen an das Bezirksjugendamt wenden, sind die notwendigen Ratschläge über den einzuschlagenden Weg zur Durchsetzung ihrer Wünsche zu erteilen.

Jede Sprengelfürsorgerin ist verpflichtet, an Werktagen von 8 bis 9 Uhr für den Parteienverkehr im Amte anwesend zu sein. Außerdem besteht ein sogenannter Auskunftsdienst, den täglich eine im voraus bestimmte Sprengelfürsorgerin zu versehen hat, so daß die tagsüber im Jugendamt vorschprechenden Parteien auch in Abwesenheit ihrer Sprengelfürsorgerin von dieser Tagesfürsorgerin empfangen und gemäß den Dienstvorschriften abgefertigt werden können.

Um bei gewissen wichtigen Arbeitsgebieten der Bezirksjugendämter (Übernahme von Kindern in Gemeindepflege, Armenkinderfürsorge usw.) eine möglichst einheitliche Gebarung der einzelnen Sprengelfürsorgerinnen zu erzielen, hat die Magistratsabteilung 7 für jedes dieser Arbeitsgebiete eine bestimmte Sprengelfürsorgerin neben ihrem Sprengel mit einem Fachreferat betraut. Durch die Hand der Fachfürsorgerin laufen alle das Gebiet betreffenden Anträge der Sprengelfürsorgerinnen, sie ist berechtigt und verpflichtet, ihre Meinung zu den Anträgen abzugeben und im Einzelfalle auch Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Amtsleiter oder die Zentrale des Jugendamtes. Mit den Fachfürsorgerinnen werden von Zeit zu Zeit gemeinsame Besprechungen abgehalten.

in denen die Erfahrungen auf diesem Gebiet ausgetauscht werden, wodurch einheitliche Richtlinien für die Arbeiten in ganz Wien gewonnen werden.

Eine kurze Übersicht über die Arbeitsleistung der Sprengelfürsorgerinnen im Jahre 1931 möge das Gesagte durch einige Zahlenangaben erläutern.

Es wurden 162.850 Familien mit 206.040 Kindern besucht und hierfür 12 Prozent der Amtszeit der Sprengelfürsorgerinnen aufgewendet. Auf den Verbindungsdienst zu Schulen, Kindergärten, Horten, Ausspeisestellen, Gebäranstalten usw. entfallen 7,5 Prozent der gesamten Amtszeit. Die Vorsprachen bei Behörden und Fürsorgestellen beanspruchten 2,3 Prozent, sonstige Dienstgänge 0,2 Prozent, so daß für den gesamten Außendienst rund 22 Prozent der Amtszeit aufgewendet wurden. Demgegenüber beanspruchte der gesamte Innendienst mit Parteienverkehr, schriftlichen Arbeiten, Vorarbeiten für die Winterhilfe usw. 64 Prozent der Amtszeit. Den Rest der Amtszeit bildet der Dienstausschlag mit Urlauben, Krankheiten, Besuch von Kursen usw.

Die Kanzleiarbeiten des Bezirksjugendamtes (Verteilung des Einlaufes, Abfertigung, Reinschriften usw.) werden von der nötigen Anzahl von Kanzleibeamten (-beamtinnen) besorgt. Eine besondere Stellung unter ihnen nimmt der Rechnungsführer ein, der mit der Besorgung der Rechnungs- und Kassengeschäfte des Jugendamtes betraut ist und für diese Aufgabe eingehend geschult wird.

Der Dienst in den Jugendämtern ist durch besondere Dienst-anweisungen geregelt; solche wurden im Laufe der letzten Jahre für die Amtsvormünder und die Sprengelfürsorgerinnen herausgegeben. Die Kanzleiordnung und endlich die Rechnungs- und Kassenordnung für die Jugendämter vervollständigen diese allgemeinen Vorschriften.

Eine ähnliche Stellung wie die Bezirksjugendämter nimmt organisatorisch die Kinderübernahmestelle ein. Ihr obliegt die Annahme aller Kinder, die der Obsorge der Gemeinde Wien zufallen, deren ärztliche und pädagogische Untersuchung, die Zuweisung in Anstalts- und Familienpflege, die Anweisung von Pflegegeldern, die Prüfung von Pflegestellen, die Standesführung aller Pflegekinder usw.

Über den Umfang dieser Arbeiten mögen folgende Zahlen für das Jahr 1931 Aufschluß geben:

Anzahl der aufgenommenen Kinder . . . . .	3661
Anzahl der entlassenen Kinder . . . . .	3707

Am Ende des Jahres befanden sich 7960 Schützlinge der Kinderübernahmestelle in Evidenz.

Davon waren:

In städtischen Anstalten . . . . .	1796
In privaten Anstalten . . . . .	1220
Bei Pflegeparteien in Wien . . . . .	2425
Bei Pflegeparteien außerhalb Wiens . . . . .	2519

Nach dem oben Gesagten bildet die Magistratsabteilung 7 einerseits die Dienststelle für die in den einzelnen Stadtbezirken bestehenden Jugendämter und Anstalten (Kindergärten, Horte, Erholungsstätten usw.), andererseits befaßt sie sich auch mit individuellen Fürsorgeangelegenheiten. Vor allem ist diese Zentrale des Jugendamtes die kreditverwaltende Stelle für die gesamte Jugendfürsorge der Gemeinde. Sie führt die Aufsicht über die einheitliche Führung der städtischen Amtsvormundschaft, besorgt die Vorbereitung von Berufungsfällen, die Armenfürsorge für außerhalb Wiens wohnende Wiener Kinder wie auch für fremdzuständige Kinder und entscheidet über die Einweisung von

Kindern und Jugendlichen in Erziehungsanstalten nach § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 90.

Am Sitze der Zentrale befindet sich das Inspektorat für Kindergärten und Horte, ein eigenes Organ besorgt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassengeschäfte in den Jugendämtern, und eine Wirtschaftsstelle ist mit den ökonomisch-administrativen Angelegenheiten der Anstalten des Jugendamtes betraut.

Obwohl die ständige Verbindung zwischen der Zentralstelle und den Ämtern und Anstalten der Magistratsabteilung 7 infolge des großstädtischen Verkehrs leicht durchführbar ist, blieb doch die Selbständigkeit der dezentralisierten Stellen bei der Behandlung der einzelnen Fürsorgefälle in weitgehendem Maße gewahrt, weil naturgemäß der Sozialbeamte, dem die unmittelbare Einsicht in die Verhältnisse des Befürsorgten ermöglicht ist, Art und Umfang der Bedürftigkeit am besten beurteilen kann und die Fürsorge im allgemeinen desto rascher, schlagfertiger und wirksamer eingreifen kann, je weniger Teile des gesamten Fürsorgeapparates hiebei in Bewegung gesetzt werden.

## Die Amtsvormundschaft des städtischen Jugendamtes.

Die amtliche Berufsvormundschaft der Gemeinde Wien reicht in ihren Anfängen bis zum Jahre 1910 zurück. Rechtsfürsorge, das heißt Sicherung des Unterhaltes des Kindes in seinem Interesse, war nicht ihr Zweck, sondern sie diente als Hilfsinstitut der öffentlichen Armenpflege, um die Gemeinde durch Heranziehung der alimentationspflichtigen Personen armenrechtlich zu entlasten. Die amtliche Berufsvormundschaft hatte daher auch nur Vormundschaften über Kinder zu übernehmen, welche in öffentliche Armenpflege traten.

Erst im Jahre 1913 beginnt ein Wandel in der Berufsvormundschaft. Die Erfahrungen, die man in Deutschland mit der Berufsvormundschaft gemacht hatte, führten nunmehr auch in Wien dazu, im Geiste unseres bürgerlichen Gesetzbuches den familienrechtlichen Charakter der Berufsvormundschaft zu betonen und sie als die Grundlage in den Dienst einer Familienfürsorge zu stellen.

Ausgehend von diesem Gedanken wurde vorerst im Gemeindebezirk Ottakring die Berufsvormundschaft über alle nach dem 1. Jänner 1913 geborenen unehelichen Kinder im 16. Bezirk übernommen.

Im Jahre 1914 wurde die Berufsvormundschaft auf alle nach dem 1. Jänner 1914 geborenen unehelichen Kinder im 14. Wiener Gemeindebezirk ausgedehnt.

Während der ersten Kriegsjahre zeigte sich auf dem Gebiete der amtlichen Vormundschaft, wie auf so vielen Gebieten des öffentlichen Wirkens, eine Stagnation.

Am 27. April 1917 beschließt der Wiener Gemeinderat den Ausbau der öffentlichen Jugendfürsorge. Die Berufsvormundschaft soll nunmehr gerichtssprengelweise in allen Wiener Gemeindebezirken eingeführt werden und sich auf alle unehelichen Kinder erstrecken, welche nach Beginn der berufsvormundschaftlichen Tätigkeit in Wien geboren sind und für deren Bevormundung eines der Wiener Bezirksgerichte zuständig ist. Der Berufsvormundschaft sollen jedoch die Kinder in der Regel nur bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr unterstellt bleiben, darüber hinaus nur dann, wenn sie gefährdet sind, spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Aber erst nach dem Kriegsende geht es tatsächlich an einen weiteren Ausbau der amtlichen Vormundschaft.

Im Jahre 1919 wird die Berufsvormundschaft auf nachstehende Gemeindebezirke ausgedehnt:

Auf den 3., 11., 12., 13. und 15. Bezirk über alle nach dem 1. Jänner 1919 geborenen unehelichen Kinder;

auf den 10. Bezirk über alle nach dem 1. April 1919 geborenen unehelichen Kinder;

auf den 1., 7., 8., 9. und 20. Bezirk über alle nach dem 1. Juli 1919 geborenen unehelichen Kinder;

auf den 2. Bezirk über alle nach dem 1. Dezember 1919 geborenen unehelichen Kinder.

In den Wiener Gemeindebezirken IV, V, VI, XVII, XVIII, XIX und XXI wurden im Jahre 1919 und 1920 die Vormundschaften nur ausnahmsweise übernommen, insbesondere bei Verwahrlosung oder in schwierigeren Fällen, bei denen ein tauglicher Einzelvormund nicht vorhanden war. Dieser Vorgang war geboten, weil die Berufsvormundschaft aus Zweckmäßigkeitsgründen nur eine allmähliche Ausdehnung zuließ und erst ein Einschulen und Einarbeiten der Berufsvormünder in den im Jahre 1919 neu hinzugekommenen Gemeindespargeln Platz greifen mußte, ehe die Gemeinde an einen weiteren Ausbau der Berufsvormundschaft schreiten konnte.

Diente das Jahr 1920 mithin dazu, die Berufsvormundschaft in den Bezirken zu verankern, die im Jahre 1919 neu einbezogen wurden, war dem Jahre 1921 die Vollendung des Ausbaues vorbehalten.

Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses III vom 10. Juni 1921, Zahl 84/21, wurde die Ausdehnung der berufsvormundschaftlichen Geschäfte auf die noch fehlenden Wiener Gemeindebezirke IV, V, VI, XVII, XVIII, XIX und XXI beschlossen, und zwar für alle nach dem 1. Jänner 1921 in Wien geborenen unehelichen Kinder.

Damit war der Ausbau der Berufsvormundschaft in Wien dem Kreise der zu erfassenden Kinder nach dahin abgeschlossen, daß nunmehr die Berufsvormünder grundsätzlich die Vormundschaft über alle nach Beginn der berufsvormundschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde Wien überhaupt geborenen unehelichen Kinder zu führen hatten, zu deren Bevormundung eines der Wiener Bezirksgerichte zuständig war und die keinen gesetzlichen Vertreter hatten.

Die Berufsvormundschaft erstreckt sich mithin grundsätzlich über die nachbenannten unehelichen Kinder:

- Im 1. Bezirk über die nach dem 1. Juli 1919 geborenen unehelichen Kinder,
- im 2. Bezirk über die nach dem 1. Dezember 1919 geborenen unehelichen Kinder,
- im 3. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1919 geborenen unehelichen Kinder,
- im 4. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1921 geborenen unehelichen Kinder,
- im 5. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1921 geborenen unehelichen Kinder,
- im 6. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1921 geborenen unehelichen Kinder,
- im 7. Bezirk über die nach dem 1. Juli 1919 geborenen unehelichen Kinder,
- im 8. Bezirk über die nach dem 1. Juli 1919 geborenen unehelichen Kinder,
- im 9. Bezirk über die nach dem 1. Juli 1919 geborenen unehelichen Kinder,
- im 10. Bezirk über die nach dem 1. April 1919 geborenen unehelichen Kinder,
- im 11. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1919 geborenen unehelichen Kinder,
- im 12. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1919 geborenen unehelichen Kinder,
- im 13. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1919 geborenen unehelichen Kinder,

im 14. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1914 geborenen unehelichen Kinder,  
im 15. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1919 geborenen unehelichen Kinder,  
im 16. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1913 geborenen unehelichen Kinder,  
im 17. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1921 geborenen unehelichen Kinder,  
im 18. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1921 geborenen unehelichen Kinder,  
im 19. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1921 geborenen unehelichen Kinder,  
im 20. Bezirk über die nach dem 1. Juli 1919 geborenen unehelichen Kinder,  
im 21. Bezirk über die nach dem 1. Jänner 1921 geborenen unehelichen Kinder.

Ausnahmsweise wird die Vormundschaft auch beim Fehlen der vorgenannten Voraussetzungen und insbesondere auch die Kuratel über gefährdete eheliche Kinder übernommen (sogenannte freiwillige Vormundschaften und Kuratelen), soweit die Arbeitsbelastung der Amtsvormundschaft durch Pflichtvormundschaft die gedeihliche Besorgung solcher nicht in ihren Pflichtenkreis fallenden Vormundschaften und Kuratelen tunlich erscheinen läßt.

Infolge des Trennungsgesetzes vom 29. Dezember 1921 (niederösterreichisches Landesgesetz Nr. 346) übernahm die Gemeinde Wien mit 1. Jänner 1922 das Zentralkinderheim und mit diesem das Rechtsschutzamt. Letzterem oblag im Sinne des Hofdekrets vom 17. August 1822, JGS. Nr. 1888, die Vormundschaft über alle in der Obsorge des Zentralkinderheimes stehenden Kinder. Mit Beschluß des Stadtsenates vom 21. März 1922, PZ. 3150, wurde die Widmung des Zentralkinderheimes als Findelhaus im Sinne des Gesetzes vom 29. Februar 1868, RGBl. Nr. 15, mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1922 aufgehoben und das Heim zu einem Säuglings- und Mütterheim der Gemeinde Wien umgestaltet. Diese Umwandlung bedingte eine vollständige Liquidierung der Geschäfte des ehemaligen Rechtsschutzamtes. Die Vormundschaften über die ehemaligen Heimkinder wurden auf die einzelnen Bezirksjugendämter derart aufgeteilt, daß die Vormundschaften über die in Wien befindlichen Kinder den einzelnen Bezirksjugendämtern nach deren Aufenthalt überwiesen, die Vormundschaften über die außerhalb Wiens befindlichen Kinder aber dem Bezirksjugendamt Währing (dem jetzigen Bezirksjugendamt Hernal) zugeteilt wurden.

Mit Abschluß der Liquidierungsarbeiten, das ist mit 31. Dezember 1922, werden nunmehr alle amtlichen Vormundschaften der Gemeinde Wien von den Bezirksjugendämtern nach einheitlichen Gesichtspunkten geführt.

Durch § 54 der I. Teilnovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch vom 12. Oktober 1914, RGBl. Nr. 276, wurde die „Generalvormundschaft“ in das österreichische Rechtssystem eingeführt. Deren Wesen liegt darin, daß, wie die bezogene Gesetzesstelle erklärt, zur wirksamen Wahrung der Rechte und Interessen unbemittelter Pflegebefohlener die Vormundschaft einem Organe der öffentlichen Verwaltung übertragen werden kann. Die näheren Bestimmungen über die Generalvormundschaft wurden dem Verordnungswege vorbehalten. Diese Verordnung ist am 24. Juni 1916 (RGBl. Nr. 195) erlassen.

Die Gemeinde Wien hatte eigentlich schon in der Berufsvormundschaft den Gedanken des Gesetzes und der Verordnung aufgenommen, so daß durch den Gesetzgeber nur der bewährten Einrichtung der Berufsvormundschaft die gesetzliche Grundlage gegeben wurde.

Nichtsdestoweniger mußte das Jugendamt der Stadt Wien daran-schreiten, die von ihm geschaffene Berufsvormundschaft mit der gesetz-lichen Generalvormundschaft in Einklang zu bringen, um sich so alle Vorteile zu sichern, die dem gesetzlichen Generalvormund zustehen.

Träger der Berufsvormundschaft waren Beamte des mittleren Ver-waltungsdienstes, die als sogenannte „Berufsvormünder“ über ihren An-trag mit Zustimmung der Kindesmutter vom Vormundschaftsgericht in jedem einzelnen Falle zum Vormund bestellt wurden. Sie unterstanden dienstlich dem Leiter des Bezirksjugendamtes, dem Gericht gegenüber aber waren sie als die Träger der Vormundschaft verantwortlich. Nun bot die Generalvormundschaft die Möglichkeit, dem Zustand, daß sich Ver-antwortlichkeit nach innen und außen nicht deckte, ein Ende zu machen, denn im Sinne des § 6 der zitierten Verordnung kommt nicht eine Person, sondern das Amt als Träger der Generalvormundschaft in Betracht.

Aber auch die sonstigen Vorteile der Generalvormundschaft waren in die Augen springend. Während bisher in jedem einzelnen Falle der Vor-mund erst beim Vormundschaftsgericht seine Bestellung beantragen und die gerichtliche Erledigung seines Antrages abwarten mußte — denn erst in diesem Moment war er Vormund —, setzt die Generalvormundschaft im Sinne des § 2 der Verordnung automatisch ein, erspart Antragstellung und Bestellung im Einzelfall, und ermöglicht es dem Vormund, dem Kinde fast unmittelbar nach der Geburt den vormundschaftlichen Schutz an-gedeihen zu lassen, und zwar gerade zu einer Zeit, wo die Kindesmutter selbst meist in schwerer Bedrängnis ist und eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, der die Kindesrechte gegenüber dem Vater und den übrigen unterhaltspflichtigen Personen zu wahren in der Lage wäre.

Im Sinne des § 3 der zitierten Verordnung können dem Generalvor-mund auch die Mitvormundschaft und Kuratel, ferner die Aufsichtsführung, die Erwirkung von Unterhaltsleistungen oder Unterstützungen hinsicht-lich solcher Pflegebefohlenen übertragen werden, die einen anderen ge-setzlichen Vertreter haben; der Generalvormund kann als Bevollmäch-tigter der Mutter deren Ansprüche auf Grund des § 167 ABGB. und mit Zustimmung der Mutter die Ansprüche gemäß § 168 ABGB. geltend machen sowie die zur Anordnung der Vormundschaft und zur Auswahl eines geeigneten Vormundes notwendigen Erhebungen pflegen; er hat das Recht, dem Gericht geeignete Vormünder vorzuschlagen; er kann sich zur Besorgung seiner Aufgaben der Hilfe anderer Personen be-dienen; wer Pflegebefohlene in Obhut hat, die der Generalvormundschaft unterstehen, ist verpflichtet, dem Generalvormund und seinen Beauf-tragten auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, den Zutritt zur Wohnung und Arbeitsstätte und zum Mündel zu gestatten und auf deren Verlangen das Mündel dem Gericht oder einem Arzte vorzuführen (§ 4 der Ver-ordnung).

Es braucht wohl nicht ausgeführt zu werden, welche Bedeutung diese Bestimmungen für die praktische Fürsorge haben. Vor allem schaffen sie die gesetzliche Grundlage für die Hausbesuche der Fürsorgerinnen bei den Mündeln des Amtes, legen den Pflegeparteien die Pflicht auf, sich der Fürsorge des Generalvormundes zu unterwerfen, gewährleisten die ge-sundheitliche Überwachung des Mündels und sind somit die Grundlage, daß die amtliche Vormundschaft nicht Bürokratenarbeit bleibt, sondern in den Dienst der Fürsorge für das Volk gestellt wird.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat der Gemeinderatsausschuß III am 22. Februar 1922, Pr. Zl. 163/22, die Umwandlung der städtischen Berufsvormundschaft der Gemeinde Wien in die Generalvormundschaft im Sinne des § 208 ABGB. beschlossen. Nach diesem Beschluß hat die

städtische Generalvormundschaft alle jene Kinder zu umfassen, bei denen sämtliche nachbezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Kinder müssen außereheliche Kinder sein;
2. die Kinder müssen nach Beginn des Wirksamwerdens der städtischen Generalvormundschaft geboren sein;
3. sie müssen in Wien geboren sein;
4. sie müssen zur Zeit des Anfalles der Geburtsanzeige beim Bezirksjugendamt nach den gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen der Zuständigkeit eines Wiener Vormundschaftsgerichtes unterliegen;
5. sie dürfen keinen gesetzlichen Vertreter haben.

\* \* \*

Das Amt des Generalvormundes des zuständigen Bezirksjugendamt durch dessen Leiter (Jugendanwalt, rechtskundiger Beamter) und die zugeordneten Amtsvormünder sowie Hauptfürsorgerinnen aus.

Mit Erlaß des Präsidiums des Landesgerichtes Wien in Zivilrechts-sachen vom 7. März 1922, Pr. Zl. 2162/22, wurde im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann von Wien mit Wirksamkeit vom 15. März 1922 den städtischen Bezirksjugendämtern ein- für allemal die Generalvormundschaft über vorstehend angeführte uneheliche Kinder im Sinne des § 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916, RGBl. Nr. 195, übertragen. Damit war die Generalvormundschaft mit Wirkung für alle oben bezeichneten Kinder ins Leben getreten, die gemeindliche Berufsvormundschaft auf die gesetzliche Grundlage gestellt, die Person des Berufsvormundes durch das Amt ersetzt, die inneramtliche Verantwortlichkeit mit der Verantwortlichkeit nach außen, insbesondere dem Gericht gegenüber, in Übereinstimmung gebracht; die Vormundschaft setzt nunmehr automatisch unmittelbar nach der Geburt des Kindes ein, ohne daß im Einzelfall eine besondere gerichtliche Bestellung notwendig wäre.

Auch die zeitliche Begrenzung der Berufsvormundschaft auf das vollendete zweite Lebensjahr des Kindes wurde fallen gelassen, da eine wirkliche Unterhaltsfürsorge dem Kinde den Schutz unbedingt bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit gewähren muß. Das Jugendamt betreut daher seine Mündel bis zur erlangten Eigenberechtigung derselben.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Arbeit der Amtsvormünder wurde in der Magistratsabteilung 7 auf Grund der von ihr gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen im Einvernehmen mit den Amtsleitern der Bezirksjugendämter und den Amtsvormündern eine Dienstanweisung für die Amtsvormünder der städtischen Bezirksjugendämter ausgearbeitet, die am 2. Jänner 1931 in Kraft getreten ist.

\* \* \*

Eine gut organisierte Unterhaltsfürsorge muß darauf bedacht sein, die für das Kind bestimmten Unterhaltsbeiträge allmonatlich regelmäßig und möglichst rasch in die Hände der Pflegeparteien gelangen zu lassen. Auch die Gemeinde Wien hat diesem Gedanken vollauf Rechnung getragen. Sie hat die Einrichtung getroffen, daß unpünktliche Zahler die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen zuhanden des Amtes und nicht der Pflegepartei zu leisten haben. Hiedurch schafft sie einerseits eine Kontrolle über die regelmäßigen Eingänge der Alimente, gibt dem Vormund die Möglichkeit, bei Säumigkeit eines Unterhaltspflichtigen sofort mit den gesetzlichen Zwangsmitteln gegen diesen vorzugehen, und erspart andererseits den Parteien Zeit und unliebsame Auseinandersetzungen mit dem Schuldner. Die Gemeinde Wien gewährt ferner den Müttern und sonstigen Pflegeparteien ihrer Mündel, falls sie dessen bedürfen, aus den eigenen Gemeindegeldern Vorschüsse auf verspätet einlangende Alimente. Schließlich hat die Gemeinde auch Vorsorge getroffen, daß die bei ihr ein-

bezahlten Beträge möglichst rasch in die Hände der Bezugsberechtigten gelangen. Deshalb wurde mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 22. Dezember 1925, MD./K 242/25, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1926 die bis dahin zentral erfolgte Verrechnung der Mündelgelder (Eingänge an Unterhaltsgeldern von seiten der alimentationsverpflichteten Personen und Abfuhr an die Pflegeparteien) auf die einzelnen Bezirksjugendämter aufgeteilt. Jedes Bezirksjugendamt erhielt sein eigenes Postsparkassenkonto, auf das in Hinkunft die Einzahlungen der Unterhaltspflichtigen zu erfolgen hatten. Abgesehen von der Arbeitsvereinfachung, die diese Reform für die einzelnen Bezirksjugendämter bedeutete, war damit auch für die Mütter und Pflegeparteien der Amtsmündel der Vorteil verbunden, daß die von den alimentationspflichtigen Personen einbezahlten Beträge ohne Verzug an die Bezugsberechtigten zur Auszahlung gelangen konnten.

Infolge der Dezentralisation der Rechnungs- und Kassengeschäfte war es notwendig, eine dementsprechende Dienstanweisung für die Bezirksjugendämter auszuarbeiten. Diese soll die Gewähr für eine einwandfreie Rechnungs- und Kassengebarung in den Bezirksjugendämtern bieten.

Im Jahre 1927 wurde deshalb in der Magistratsabteilung 7 mit den Vorarbeiten für eine Rechnungs- und Kassenordnung für die Bezirksjugendämter begonnen. In zahlreichen Besprechungen mit den in Betracht kommenden Amtsstellen wurden die organisatorischen Unterlagen geschaffen. Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 22. Mai 1928, M. D. 3710/28, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1928 die von der Magistratsabteilung 7 ausgearbeitete Rechnungs- und Kassenordnung als „provisorische Rechnungs- und Kassenordnung für die Bezirksjugendämter“ eingeführt.

Diese umfaßt die ganze Rechnungs- und Kassengebarung der Bezirksjugendämter, also die Verrechnung der Mündelgelder (den bezüglichlichen Verkehr mit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien), der Regreßgelder, Geld- und Mutterhilfen, Sachbeihilfen, Säuglingswäschepakete, Erholungsfürsorge- und Verlagsgelder.

Gleichzeitig wurde auch ein eigenes Inspektionsorgan damit betraut, die Rechnungs- und Kassenführung in den Bezirksjugendämtern auf Einwandfreiheit und Richtigkeit zu kontrollieren.

Die mit der provisorischen Rechnungs- und Kassenordnung in den Bezirksjugendämtern gemachten Erfahrungen haben die Magistratsabteilung 7 veranlaßt, im Jahre 1929 mit den Vorarbeiten zur Schaffung einer definitiven Rechnungs- und Kassenordnung für die Bezirksjugendämter zu beginnen. Diese Vorarbeiten wurden im folgenden Jahre beendet und am 1. Oktober 1930 trat die definitive Rechnungs- und Kassenordnung in den Bezirksjugendämtern in Kraft.

---

War der bisherige Teil der Ausführungen der Entwicklung und dem Ausbau der Generalvormundschaft gewidmet, soll nunmehr ein kurzes Bild des Wirkungsbereiches der amtlichen Vormundschaft gegeben werden.

Die Rechtsfürsorge des Jugendamtes umfaßt:

1. Die Rechtsberatung der schwangeren unehelichen Mütter, gegebenenfalls die Geltendmachung der ihnen gegen den Kindesvater vor der Geburt des Kindes zustehenden Ansprüche (Anspruch der Kindesmutter auf Erlag des Betrages durch den Kindesvater bei Gericht zur Sicherung der Kosten des Unterhaltes des Kindes für die ersten drei Monate und der Mutter für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung sowie der Kosten der Entbindung — § 168 ABGB.).

2. Die rechtliche Vertretung aller der städtischen Vormundschaft teilhaftigen Kinder einschließlich der Verwaltung eines bescheidenen Vermögens derselben, insbesondere:

- a) Feststellung der Vaterschaft im außerstreitigen Verfahren, falls der Kindesvater die Vaterschaft freiwillig nicht anerkennt, im Wege des Prozesses.
- b) Gerichtliche Festlegung des vom Vater und den anderen unterhaltspflichtigen Personen dem Kinde zu leistenden Unterhaltes.
- c) Exekutive Maßregeln gegen unterhaltspflichtige Personen, die der gerichtlich festgelegten Unterhaltspflicht nicht pünktlich nachkommen.
- d) Alle sonstigen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungshandlungen für das Mündel.

3. Leistung von Amtshilfe für auswärtige Fürsorgestellen, insbesondere Prozeß- und Exekutionsführung gegen unterhaltspflichtige Personen, die im Sprengel des Jugendamtes ihren Aufenthalt haben.

Es würde zu weit führen, alle Details der Rechtsfürsorge einer ausführlichen Besprechung zu unterziehen, doch soll zumindest versucht werden, auf einige Schwierigkeiten hinzuweisen, die die amtliche Vormundschaft bei ihrem Streben nach Sicherung der materiellen Existenz des Mündels zu überwinden hatte und die infolge ihrer Bedeutung allgemeines Interesse beanspruchen dürfen.

Nach dem Zusammenbruche hatte die amtliche Vormundschaft schwer unter der fortschreitenden Geldentwertung zu leiden. Jeder Unterhaltsausmessungsbeschluß war, kaum erflossen, wertlos geworden, in immer kürzeren Zeiträumen mußten neue Anträge auf Erhöhung des Unterhaltes beim Vormundschaftsgericht eingebracht, immer wieder von neuem die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen erhoben werden, so daß der Amtsbetrieb der Bezirksjugendämter nur mit Anspannung aller Kräfte auf der Höhe gehalten werden konnte. Um diesen unerträglichen Zuständen ein Ende zu machen, versuchte es das Jugendamt bei den Gerichten, ohne eine gesetzliche Handhabe zu besitzen, eine prozentuale Ausmessung des Unterhaltes durchzusetzen; denn eine solche hatte die nötige Mobilität, um mit der Geldentwertung gleichen Schritt zu halten. Die Praxis der Gerichte war schwankend. Während einige den Intentionen des Jugendamtes folgten, ließen andere die prozentuale Ausmessung nicht zu. Infolge des Fehlens einer gesetzlichen Grundlage war das Jugendamt deshalb öfter genötigt, die Entscheidung der zweiten Instanz, ja selbst des Obersten Gerichtshofes anzurufen, um sein Verlangen nach einer prozentualen Ausmessung des Unterhaltes durchzusetzen. Gerade während der Inflationsperiode mußte das Jugendamt infolge des Mangels eines brauchbaren Gesetzes schwer kämpfen, um seinen Mündeln auch nur den notwendigsten Unterhalt zu sichern. Erst im Jahre 1922 wurde in der Novelle zur Exekutionsordnung vom 11. Juli 1922, BGBl. Nr. 460, die gesetzliche Grundlage für eine Ausmessung des Unterhaltes in einem Bruchteile der Arbeitsbezüge des Unterhaltspflichtigen geschaffen. Dies geschah zu einer Zeit, in der die beginnende Stabilisierung unserer Währung das Bedürfnis nach einer prozentualen Ausmessung schwinden ließ.

Auch der allgemein wahrnehmbaren Erscheinung, daß die Sorge für die Verpflegung des Kindes zum überwiegenden Teile auf den Schultern der wirtschaftlich schwächeren Mutter lastete, wandte das Jugendamt sein Augenmerk zu.

Gemäß §§ 141, 166 ABGB. ist es vorzüglich die Pflicht des Vaters, für den Unterhalt seiner Kinder zu sorgen, nur subsidiär geht diese Pflicht auf die Mutter über. Tatsächlich war dieser Zustand in der Praxis ins Gegenteil verkehrt. In der Mehrzahl der beim Jugendamt anhängigen Fälle wird das Kind von der Mutter verpflegt und erzogen und der Vater leistet nur einen vom Gericht festgesetzten Beitrag zu den tatsächlich auflaufenden Kosten. Dieser Beitrag wurde von den Gerichten kaum mit mehr als 10 Prozent des monatlichen Einkommens des Kindesvaters ausgemessen. 90 Prozent seines Einkommens verblieben ihm, der sich um das Kind

meistens nicht weiter kümmerte und oft erst im Exekutionswege dazu gebracht werden konnte, seiner Zahlungspflicht nachzukommen, während das Kind infolge des unzureichenden Beitrages des Vaters von der wirtschaftlich schwächeren Mutter erhalten werden mußte. Dieser ungesunde und mit dem Gesetz im Widerspruch stehende Zustand konnte nicht stillschweigend hingenommen werden. Das Jugendamt mußte pflichtgemäß alle ihm gesetzlich zu Gebot stehenden Mittel anwenden, um die Lasten der Erhaltung des Kindes der Leistungsfähigkeit entsprechend auf Vater und Mutter zu verteilen. In allen seinen Anträgen an die Vormundschaftsgerichte und in zahlreichen Rekursen an das Landesgericht und den Obersten Gerichtshof vertrat das Jugendamt unentwegt seinen Standpunkt der Unzulänglichkeit der Praxis in der Frage der dem Kinde gegenüber seinem Vater zuerkannten Alimente. Der zähen und unermüdlichen Kleinarbeit gelang es, die Praxis der Gerichte dahin zu ändern, daß heute durchschnittlich 15, ja selbst 20 Prozent des Monatseinkommens des Unterhaltspflichtigen dem Kinde als Unterhaltsbeitrag zugesprochen werden. Ist auch dieser Prozentsatz nicht ausreichend, die Existenz des Kindes zu sichern und den Ausgleich in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Vater und Mutter herbeizuführen, erleichtert er doch wesentlich das Schicksal von Mutter und Kind. Der amtlichen Vormundschaft wird es vorbehalten bleiben, in zielbewußter Verfolgung einer gerechten Aufteilung der Unterhaltslasten auf die unterhaltspflichtigen Personen dahin zu wirken, daß die Beitragssätze der unterhaltspflichtigen Väter noch weiterhin erhöht und so die Bestimmungen unseres Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches wahr werden, daß es vorzüglich die Pflicht des Vaters sei, für den Unterhalt seiner Kinder zu sorgen.

Große Schwierigkeit bereitet der amtlichen Vormundschaft die Hereinbringung der von den Gerichten bemessenen Unterhaltsbeiträge von zahlungsunwilligen Kindesvätern. Tausendfach sind die Schliche, um sich der verhaßten Alimentationspflicht zu entziehen, es handelt sich ja nicht um einen Kauf, bei dem man für sein Geld eine Ware bekommt, sondern um eine noch dazu allmonatlich wiederkehrende Leistung, für die man nichts erhält, die nur dazu bestimmt ist, dem unerwünschten Kinde das Leben zu sichern. Es war ein jahrelanger Wunsch der Jugendfürsorge, dem Unterhaltsanspruch des Kindes einen erhöhten gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, seine Vernachlässigung unter Strafsanktion zu stellen, um den Unterhaltspflichtigen, von dem weder freiwillig, noch im Wege einer gerichtlichen Exekution Alimente zu erhalten sind, obzwar er zweifelsohne in der Lage wäre, solche zu bezahlen, durch die Drohung mit Strafe dazu zu bestimmen, seiner Verpflichtung nachzukommen. Von der Jugendfürsorge aufs wärmste begrüßt, erschien am 4. Februar 1925 das Bundesgesetz (BGBl. Nr. 69) über den Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches. Im § 1 dieses Gesetzes wird die grobe Verletzung der Unterhaltspflicht als gerichtliche Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. In den §§ 2 und 3 des genannten Gesetzes werden gewisse Umtriebe dritter Personen zur Verhinderung der Unterhaltsleistung durch den Unterhaltspflichtigen unter zivile Haftpflicht dieser Personen gestellt. Es muß offen gesagt werden, daß sich das Gesetz in der Praxis nicht ganz bewährt hat und eine grundlegende Änderung des Inhaltes erfolgen müßte, wenn es der Jugendfürsorge volle Dienste leisten soll. Nicht wenige Strafanzeigen gegen den säumigen Kindesvater nach § 1 des Unterhaltsschutzgesetzes enden infolge der Verklausulierungen des Gesetzes mit einem Freispruch des Angeklagten und bestärken ihn nun erst recht in seiner Absicht, sich der Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde zu entziehen. Auch die Bestimmung des § 2 des Gesetzes hat praktisch fast kaum einen Erfolg gezeitigt. Die nähere Begründung für

das teilweise Versagen des Gesetzes würde über den Rahmen dieser Schilderung hinausgehen.

Seit dem Jahre 1925 haben die Ergebnisse der Wissenschaft über die Blutgruppenzugehörigkeit und die Vererbung biologischer Eigenschaften die Klageführung des Kindes gegenüber seinem unehelichen Erzeuger erheblich erschwert. Von den Gerichten wird zum Nachweis der Unmöglichkeit der Zeugung der Blutproben- und anthropologische Beweis zugelassen und auf diese Weise die gesetzlich unzulässige Einrede der mehreren Beischläfer tatsächlich mit dem Umweg über diesen Beweis in die Spruchpraxis der Gerichte eingeführt, ohne daß, wie dies in fremden Rechten der Fall ist, wenigstens die Haftung der mehreren Beischläfer für die materielle Existenz des Kindes gesetzlich festgelegt wäre. Die Erschwerung, die damit der Prozeß erlangt, liegt auf der Hand. Die Vormundschaft des Kindes hat im Sinne des § 163 ABGB. dem angeblichen Erzeuger des Kindes gegenüber nur den Beweis zu erbringen, daß er in der kritischen Zeit, das ist innerhalb eines Zeitraumes, von welchem bis zur Entbindung nicht weniger als 180 und nicht mehr als 300 Tage verstrichen sind, mit der Kindesmutter geschlechtlichen Umgang gepflogen hat. Demgegenüber obliegt dem Vater der Beweis der Unmöglichkeit der Zeugung, ein Beweis, den er, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, in der Regel nicht zu erbringen vermochte. Seit der Zulassung des Blutproben- und anthropologischen Beweises hat sich das Bild gänzlich geändert. Dem angeblichen Vater kann es mit seiner Hilfe nunmehr gelingen, unter gewissen Bedingungen die Unmöglichkeit der Zeugung durch ihn zu erweisen. Den Bemühungen des städtischen Jugendamtes war der Erfolg beschieden, auch eine endgültige Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes zu diesen neuen Beweisen zu erlangen. So hat der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 2. April 1930, 1 Ob 276/30, ausgesprochen, daß die „Nichtzulassung des Beweises auf Vornahme von erbbiologischen Untersuchungen nach der Methode des Professors Dr. Otto Reche keinen Verfahrensmangel im Vaterschaftsprozesse bilde, denn das Nichtzulassen eines angebotenen Beweises kann nur dann als Verfahrensmangel bezeichnet werden, wenn wenigstens ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß das Beweismittel so viel Gewicht hat, um dem Richter auf dem Wege der Schlußfolgerungen die Überzeugung von dem Vorhandensein der zu beweisenden Tatsache beizubringen. Es ist gerichtsbekannt, daß das Ethnologisch-anthropologische Institut der Universität Wien Untersuchungen nach der anthropologischen Methode des Professors Dr. Otto Reche mit der Begründung ablehnt, daß diese Methode wissenschaftlich noch nicht so weit erprobt sei, um verlässliche Ergebnisse zu liefern. Bei der Zulassung eines Beweismittels kommt aber immer die Frage in Betracht, ob es überhaupt geeignet ist, zur Dartuung der zu erweisenden Tatsache zu dienen, sonst muß das Beweismittel von vornherein als ungeeignet erscheinen.“

Über die Frage der Bedeutung des Blutprobenbeweises hat der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 31. Oktober 1928, 2 Ob 890/28, ausgesprochen, daß „die Widerlegung der Vermutung des § 163 ABGB. durch das Ergebnis der Blutprobe allein derzeit nicht möglich ist; denn die Blutgruppenuntersuchung ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft allerdings ein sehr wichtiges Beweismittel, es kann ihr aber wenigstens dermalen noch keine solche absolute Verlässlichkeit und Sicherheit beigemessen werden, daß die Entscheidung im Vaterschaftsprozesse lediglich auf das Ergebnis der Blutprobe gestützt werden könnte, ohne überhaupt in eine Würdigung der übrigen Beweisergebnisse einzugehen. Es sei in diesem Belange auf die wissenschaftliche Erörterung der Fachliteratur verwiesen. (Dr. Paul Moritsch, Archiv für Kriminologie,

Band 78, Seite 13 ff. Dr. Maximilian Köbler: »Die Blutprobe als Beweismittel in Vaterschaftsstreitigkeiten«, Archiv für Kriminologie, Band 81, Seite 141 ff. Professor Dr. Heinrich Reichel: »Die Bedeutung der Blutuntersuchung für die Beurteilung der Vaterschaft bestimmter Männer«, Wiener Medizinische Wochenschrift, 76. Jahrgang, Nr. 45).

Es ergibt sich daraus, daß von einem endgültig abschließenden Urteile der Wissenschaft über die unbedingte Zuverlässigkeit der Ergebnisse des Beweises durch die Blutgruppenuntersuchung und der aus diesen Ergebnissen gezogenen Schlußfolgerungen dermalen noch nicht gesprochen werden kann.“

Die Amtsvormundschaft der Gemeinde Wien nimmt nunmehr, gestützt auf die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Vaterschaftsprozessen, folgenden Standpunkt gegenüber Beweisanträgen des Kindesvaters auf Vornahme der Blutproben- und anthropologischen Beweise ein: Sie spricht sich gegen die Zulassung des anthropologischen Beweises aus, da unerhebliche Beweismittel vom Richter nicht zuzulassen sind. Dem Blutprobenbeweis stimmt sie nur dann zu, wenn andere Beweismittel vorhanden sind, die an sich schon geeignet sind, die Vermutung des § 163 ABGB. in Frage zu stellen. Sonst spricht sie sich auch gegen die Zulassung des Blutprobenbeweises als unerheblich aus. Nicht zu verwechseln mit der Frage der Stellung zum Blutproben- und anthropologischen Beweis ist die Frage der Zustimmung der Blutabnahme am Kinde. Die amtliche Vormundschaft, die es in der Hand hätte, durch eine Verweigerung der Blutabnahme am Kind den Blutprobenbeweis zu vereiteln, darf dies nicht tun, da sie der Wahrheitserforschung nicht hindernd im Wege stehen kann. Sie muß vielmehr der Blutabnahme, allerdings nur mit vormundschaftsbehördlicher Genehmigung, zustimmen.

Um eine Einheitlichkeit der Bezirksjugendämter auf rechtlichem Gebiete zu gewährleisten, besteht seit dem Jahre 1919 in der Magistratsabteilung 7 ein Rechtsreferat, das von ehemaligen Richtern geführt wird. Im Jahre 1929 wurde auch ein eigener Inspektor für die Amtsvormünder bestellt, der ihre Arbeiten ständig in rechtlicher Hinsicht zu überprüfen hat. Die Magistratsabteilung 7 hat auch Fachkurse über die wichtigsten rechtlichen Disziplinen für ihre Amtsvormünder eingeführt, um auf diese Weise das Personal rechtlich zu schulen.

Welche Bedeutung der Ausbau der amtlichen Vormundschaft für den Geschäftsbetrieb des Jugendamtes der Stadt Wien hat, sollen die folgenden Ziffern veranschaulichen.

Unter der Vormundschaft des Jugendamtes standen:

Im Jahre	Mündel und Kuranden
1917	1.149
1918	1.171
1919	1.844
1920	3.171
1921	4.993
1922	6.855
1923	10.890
1924	14.377
1925	17.386
1926	20.182
1927	24.495
1928	24.941
1929	25.283
1930	25.844
1931	26.189

Am 1. Jänner 1914, also am Ende des ersten Vormundschaftsjahres, zählte das Jugendamt 737 Mündel. Vergleicht man damit den Stand am 1. Jänner 1919, so sieht man das fast vollständige Stagnieren der Berufsvormundschaft während der Kriegszeit. Vom Jahre 1919 angefangen zeigt sich ein ununterbrochenes Anschwellen der Mündelzahlen, das auch nach Vollendung des Ausbaues im Jahre 1921 nicht nachläßt; im Gegenteil zeigen speziell die letzten Jahre ein beträchtliches Anwachsen an Mündeln, eine Entwicklung, die keinesfalls abgeschlossen ist, sondern auch in den folgenden Jahren anhalten wird. Denn da die ältesten Mündel des Jugendamtes die nach dem 1. Jänner 1913 in Ottakring geborenen unehelichen Kinder sind, werden diese erst im Jahre 1934 infolge erreichter Großjährigkeit aus dem Kreise der Mündel des Jugendamtes scheiden. Bis dahin ist also alljährlich mit einem Hinzukommen einer neuen Altersklasse von Mündeln zu rechnen, ohne daß eine andere Altersklasse infolge Eigenberechtigung aus der Fürsorge des Jugendamtes scheidet. Erst im Jahre 1934 dürfte eine gewisse Stabilisierung der Mündelzahlen erreicht sein.

In prozessualer Beziehung weist das Jugendamt seit dem Jahre 1923 (Zahlen aus den vorhergehenden Jahren fehlen) folgende Erfolge auf:

Es wurden erzielt im Jahre:

	Urteile	Gerichtliche Vergleiche	Gerichtliche Beschlüsse
1923 . . . . .	402	375	2357
1924 . . . . .	529	436	3111
1925 . . . . .	640	305	3876
1926 . . . . .	689	308	4122
1927 . . . . .	631	234	3635
1928 . . . . .	519	228	3525
1929 . . . . .	575	833	3223
1930 . . . . .	736	1572	6640
1931 . . . . .	622	1810	9535

Eingegangene Unterhaltsleistungen in Schillingen:

1923 . . . . .	203.404
1924 . . . . .	569.771
1925 . . . . .	1.043.726
1926 . . . . .	1.162.773
1927 . . . . .	1.296.705
1928 . . . . .	1.660.525
1929 . . . . .	1.866.961
1930 . . . . .	1.955.636
1931 . . . . .	1.877.728

Da nur die Unterhaltsbeiträge von zahlungsunwilligen Unterhaltspflichtigen auf Konto der Bezirksjugendämter erlegt werden, während die pünktlichen Zahler unmittelbar zuhanden der Mütter oder Pflegeparteien bezahlen, stellt der Betrag von rund 19 Millionen Schilling nur einen kleinen Bruchteil der durch die Vermittlung des Jugendamtes für seine Mündel erwirkten Unterhaltsbeträge dar. Ein statistischer Ausweis über die Höhe dieser Beträge ist naturgemäß nicht vorhanden.

\* \* \*

Für das Jahr 1931 soll in den folgenden Ziffern eine ausführliche Übersicht über die Arbeitsbelastung und den Arbeitserfolg der Bezirksjugendämter gegeben werden.

Am 31. Dezember 1931 standen, wie bereits früher erwähnt, 26.189 Mündel und Kuranden unter der Fürsorge der Bezirksjugendämter. Hievon waren 25.225 Mündel und 964 Kuranden.

Von den Mündeln waren:

819 ehelich geboren,  
24.406 unehelich geboren.

Nach Altersklassen waren:

Säuglinge bis zu 1 Jahr . . . . .	2.523
Kleinkinder bis zu 6 Jahren . . . . .	10.810
Schulkinder bis zu 14 Jahren . . . . .	9.518
Jugendliche über 14 Jahre . . . . .	2.374

Davon waren zuständig:

nach Wien . . . . .	18.631
nach Österreich außerhalb Wiens . . . . .	3.827
nach dem Ausland und staatenlos . . . . .	2.767

Rund 15½ Prozent der Gesamt-mündelzahl oder rund 22 Prozent aller nach Wien heimatberechtigten Mündel standen in vollständiger Gemeindepflege (Anstalts- oder Privatpflege). Nicht gezählt sind die Leistungen der Gemeinde Wien an Pflegebeiträgen, Geld- und Sachbeihilfen, Auspeisungen, ausgegebenen Säuglingswäschepaketen an die Mündel der Bezirksjugendämter.

\* \* \*

Aus 500 Aufnahmeschriften mit unehelichen Müttern, die schon vor ihrer Entbindung den Wohnsitz in Wien hatten, ergeben sich folgende Zahlen (eine generelle Zählung erfolgte nicht, doch lassen diese Zahlen einen Rückschluß auf die allgemeinen Verhältnisse zu):

Es waren:

273 Mütter Hausgehilfinnen,  
99 Mütter ungelernete Arbeiterinnen,  
63 Mütter wohnten bei ihren Eltern oder führten dem Kindesvater die Wirtschaft,  
54 Mütter waren gelernte Arbeiterinnen,  
11 Mütter Kontoristinnen und Erzieherinnen.

Von den 500 Kindesvätern waren:

189 gelernte Arbeiter,  
178 ungelernete Arbeiter,  
49 kleine Angestellte,  
45 selbständige Kleingewerbetreibende,  
14 Wehrmänner,  
3 Ingenieure,  
1 Zahntechniker, zu  
21 konnte die Vaterschaft nicht festgestellt werden.  
12 Prozent der Kindesväter waren verheiratet.

Von der Gesamtsumme der Mündel, im Jahre 1929 nämlich 23.621, wohnten nur 5418 bei ihren Eltern; alle anderen Kinder waren in fremder Pflege.

Nach einer Zählung im Jahre 1929 wurde bei einer Zahl von 22.550 unehelichen Kindern die Vaterschaft festgestellt:

in 16.917 Fällen durch freiwilliges Anerkenntnis beim Vormundschaftsrichter,

in 3054 Fällen im Wege eines Vaterschaftsprozesses,  
in 2579 Fällen konnte die Vaterschaft nicht festgestellt werden.

Im Jahre 1929 wurden insgesamt 1108 Prozesse geführt; davon

814 Vaterschaftsprozesse,  
157 Drittschuldnerprozesse,  
137 andere Prozesse.

Von den Prozessen waren:  
693 erfolgreich,  
74 gingen verloren.

Es wurden 275 Rechtsmittel ergriffen; davon  
110 Berufungen und  
16 Revisionen gegen Urteile;  
17 Rekurse im Streit- und Exekutionsverfahren,  
132 im außerstreitigen Verfahren.

Rund 75 Prozent der Rechtsmittel waren erfolgreich.

Zur Hereinbringung der Unterhaltsbeiträge von zahlungsunwilligen Kindesvätern und anderen Unterhaltspflichtigen mußten im Jahre 1929 6200 Exekutionen durchgeführt werden, und zwar:

1045 Mobiliarpfändungen,  
3289 Lohnpfändungen,  
1334 Pfändungen der Arbeitslosenunterstützung,  
163 andere Pfändungen und  
369 Offenbarungseide.

Strafanzeigen nach § 1 des Unterhaltsschutzgesetzes wurden in 192 Fällen erstattet. Es erfolgten 106 Schuldsprüche, 40 Freisprüche, in 46 Fällen steht noch die Entscheidung aus.

Die Bezirksjugendämter haben schließlich in 82 Fällen im Vollmachtsnamen der Kindesmutter deren Ansprüche gemäß §§ 167, 168 ABGB. gegen den Kindesvater geltend gemacht.

Die angeführten Ziffern zeigen deutlich den Umfang der geleisteten Arbeit auf und sprechen mehr als alle Worte von den ansehnlichen Erfolgen, die von der Generalvormundschaft der Gemeinde Wien erzielt wurden.

## Die Armenkinderpflege.

Seit der Änderung der Geschäftsordnung des Magistrats im Jahre 1925 obliegt der Magistratsabteilung 7 (Jugendamt) neben der rechtlichen und freiwilligen Fürsorge für seine Mündel auch die sogenannte gesetzliche Armenversorgung von Kindern und Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die materiellen gesetzlichen Bestimmungen enthält der 4. Abschnitt des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Oktober 1928 auf Grund des Wiener Landesgesetzes vom 7. Juli 1928, LGBl. Nr. 32, als landesgesetzliche Norm. Während die übrigen Bundesländer eigene ausführliche Landesarmengesetze haben, so zum Beispiel das Land Niederösterreich das Gesetz vom 13. Oktober 1893, LGBl. Nr. 53, ist dies für Wien nicht der Fall; es gelten über die Art und den Umfang der Armenversorgung lediglich die an sich recht dürftigen materiellen Bestimmungen des 4. Abschnittes des Heimatgesetzes. Auch hier macht sich, wie schon in der Einleitung bemerkt wurde, das Fehlen einer modernen Grundsatzgesetzgebung recht unangenehm fühlbar. Man braucht sich wohl nur die wirtschaftlichen Verhältnisse der Jahre 1863 und 1932 vor Augen zu halten, um gewahr zu werden, welche Schwierigkeiten es bietet, ein nahezu siebzigjähriges Gesetz, das für die Armenversorgung in erster Linie die „bestehenden Armen- und Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen“ heranzieht, den Bestrebungen moderner Jugendfürsorge zugrunde zu legen.

In organisatorischer Hinsicht ist die Armenkinderpflege in Wien verschiedenen Ämtern übertragen. Den 21 Fürsorgeinstituten in Verbindung mit den Bezirksjugendämtern obliegt die Armenfürsorge für die in Wien wohnhaften Kinder, während die Magistratsabteilung 7 für die außerhalb Wiens wohnenden Kinder sorgt, die grundsätzlichen Angelegenheiten der Armenkinderpflege regelt und die Berufungen für die Entscheidung des Stadtsenats vorbereitet. Die Kinderübernahmestelle endlich ist, wie oben erwähnt, damit betraut, Kinder in die geschlossene Armenpflege überzuführen oder in Pflegestellen unterzubringen.

Mit der Fürsorge für fremdzuständige und heimatlose Kinder sind zwar alle genannten Stellen beschäftigt, die Korrespondenz mit den auswärtigen Armenbehörden und die Einhebung des Rückersatzes ist aber aus Zweckmäßigkeitsgründen in der Hauptstelle der Magistratsabteilung 7 zentralisiert. Von dort aus werden auch alle Landpflegestellen sowie die Lehrstellen und Pflegeplätze für Lehrlinge einer laufenden Überprüfung unterzogen.

Die Armenfürsorge für Kinder, die sich in Wien aufhalten, ist, wie erwähnt, den Fürsorgeinstituten und den Bezirksjugendämtern anvertraut, derart, daß die laufenden Unterstützungen (Pflegebeiträge) einvernehmlich festgesetzt werden. Außerdem üben die Bezirksjugendämter dadurch, daß die Kinder allmonatlich den den Bezirksjugendämtern angegliederten Mutterberatungsstellen vorgestellt werden müssen, einen entscheidenden Einfluß auf die Haltung und die Pflege der Armenkinder aus. Ebenso steht den Bezirksjugendämtern in den Fällen, in denen wegen Unmöglichkeit der Erhaltung durch die Angehörigen eine Überstellung von Kindern in

Gemeindepflege erfolgen muß, das Recht zu, diese durchzuführen. Ferner obliegt den Bezirksjugendämtern die Überwachung der städtischen Kostkinder in ihrem Sprengel.

Auf alle Amtshandlungen der Armenbehörden, das ist also der Magistratsabteilung 7 wie auch der Fürsorgeinstitute, finden seit dem Inkrafttreten der allgemeinen Verfassungsgesetze BGBl. 274/25, diese Bestimmungen Anwendung. Offenbar war die Anwendung auf die Materie des Armenwesens ursprünglich kaum geplant und so haben sich denn insbesondere in den ersten Jahren gewisse Schwierigkeiten ergeben, die aber immer mehr überwunden wurden. Insbesondere ist naturgemäß die Dauer des Berufungsverfahrens in allen Fürsorgefällen von entscheidender Bedeutung, da bei einem abweislichen Bescheide der I. Instanz die Partei nicht in den Genuß einer Unterstützung kommt und daher die Gefahr einer besonderen Notlage gegeben ist. Es war daher das Bestreben der Magistratsabteilung 7, die Dauer des Berufungsverfahrens auf das allergeringste Ausmaß zu beschränken, überdies wurde die Verfügung getroffen, daß bei tatsächlicher Notlage während der Dauer des Rekursverfahrens auch fallweise Unterstützungen zugebilligt werden. Im großen und ganzen haben sich aber die Bestimmungen des allgemeinen Verfassungsgesetzes auch hier bewährt, weil durch die Möglichkeit einer instanzmäßigen Überprüfung das Recht der Partei auf Fürsorge in gewissem Sinne gesichert ist.

In keinem Verwaltungszweige des Jugendamtes spiegelt sich das wirtschaftliche Elend breiter Massen der Großstadtbevölkerung in so deutlicher Weise wie auf dem Gebiet der offenen Armenkinder-Fürsorge. In nachstehender Tabelle ist das sprunghafte Anwachsen der Ausgaben für diesen Zweck verzeichnet.

Pflegegelder, Pflegebeiträge und Aushilfen im Jahre	Ausgaben Schilling
1929 . . . . .	5,317.865
1930 . . . . .	6,022.448
1931 . . . . .	7,254.466

Im Jahre 1929 waren es noch durchschnittlich 12.522 Kinder, die in Eltern- oder Verwandtenpflege standen und einen Pflegebeitrag von der Gemeinde erhielten. Im Jahre 1930 stieg diese Zahl auf 15.236, der Jahresdurchschnitt 1931 beträgt bereits 21.573. Da das Jugendamt zu den Mitteln der geschlossenen Fürsorge nur dann greift, wenn eine Belassung in der eigenen Familie aus finanziellen, sozialen oder erzieherischen Gründen nicht mehr möglich ist, zeigt die Darstellung der Fälle, die auf Kosten der Gemeinde in familienfremden Pflegestellen oder in Anstalten untergebracht waren, kein Ansteigen wie in der offenen Fürsorge.

	Kinder auf Kost- (Pflege-) Plätzen	Kinder in Anstalten
1929 . . . . .	4214	3793
1930 . . . . .	4375	3790
1931 . . . . .	4700	3385

Eine besondere Erwähnung verdienen die Geld- und Sachaushilfen, die der Behebung oder Linderung eines plötzlich auftretenden Notstandes dienen und unter Umständen eine Dauerfürsorge entbehrlich machen oder wenigstens hinausschieben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Hilfe hier sofort ohne Inanspruchnahme eines größeren Apparates eingreifen kann. Der dem Jugendamt für Geld- und Sachaushilfen zur Verfügung stehende Betrag wurde zu diesem Zwecke auf die einzelnen Fürsorgesprengel zu gleichen Teilen aufgeteilt. Im Vorjahr stand jeder Sprengelfürsorgerin für ihre Schützlinge ein Betrag von 600 S zur Verfügung, die Ausgabe von Sachbeihilfen (Kleidungs- und Wäsche-

stücke) erfolgte im Wege des Zentralmagazins des städtischen Wohlfahrtsamtes.

Für die geschlossene Fürsorge, die, wie bereits erwähnt, nur dann Platz greift, wenn die Mittel der offenen Fürsorge aus irgendeinem Grunde versagen, standen dem Jugendamt in den letzten Jahren neun städtische und einunddreißig sonstige Anstalten zur Verfügung, die wieder unterteilt werden können in Erziehungsanstalten für normale Kinder, dann solche für schwererziehbare, ferner Spezialanstalten für nicht vollsinnige oder geistig defekte Kinder, endlich für Jugendliche. In diese letztgenannten werden fast ausschließlich nur solche Knaben und Mädchen über 14 Jahre abgegeben, deren Aufnahme in eine Erziehungs- (Besserungs-) Anstalt durch Gerichtsbeschluß für zulässig erklärt wurde.

## Die städtischen Kindergärten.

Die Entwicklung der Kindergärten der Gemeinde Wien hat eine Bedeutung, die über den Rahmen einer lokalen Angelegenheit weit hinausreicht: Keine Stadt und besonders keine Großstadt der Welt erhält so viele öffentliche Kindergärten wie Wien; nirgends anderswo wird für diese Erziehungseinrichtungen von öffentlichen Körperschaften annähernd so viel geleistet wie in Wien.

In den letzten Jahren wurde hauptsächlich an die Vermehrung der Kindergärten gedacht. Dabei wurde aber die pädagogische Arbeit nicht vernachlässigt; die verfügbaren Geldmittel dienten in erster Linie dazu, jene Zahl von Kindergärten zu schaffen, die eine Großstadt braucht.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Entwicklung:

	Ende 1913	Ende 1918	Ende 1929	Ende 1930
Anzahl der Kindergärten . . . . .	23	57	102	110
Anzahl der Abteilungen . . . . .	94	130	319	349
Zahl der angestellten Kindergärtnerinnen	95	141	502	549
Zahl der angestellten Wärterinnen . . . . .	41	64	227	247
Gesamtpersonal . . . . .	136	205	729	796
Durchschnitt der Kinder in einer Gruppe	50	41	30	27
Gesamtkinderstand . . . . .	4700	5330	9570	9423

Mit der Vermehrung der Kindergärten ging Hand in Hand ein Austausch der Inneneinrichtung der bereits bestehenden Kindergärten. Bisher erhielten etwa 180 Abteilungen neue Möbel. Die altmodischen Bänke, Kasten usw. wurden durch kindgemäße Tische, Sesseln, kleine Wand-schränke usw. ersetzt.

Von grundlegender Bedeutung ist der Unterschied zwischen Normal- und Volkskindergarten. Erstere ist die ältere Type des Kindergartens, der hier für die Kinder von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr offen steht. Diese Art des Kindergartens war im Jahre 1931 mit 26 Abteilungen vertreten. Der Volkskindergarten dagegen beherbergt die Kinder von 7 bis 18 Uhr, bietet ihnen also tagsüber ein Heim, das ihnen Aufsicht, Pflege, Beschäftigung und Verköstigung gewährt.

So nahmen im Jahre 1931 täglich rund 5300 Kinder an der Ausspeisung im Kindergarten teil. Obwohl auch hier grundsätzlich die Eltern zu einer Beitragsleistung herangezogen werden, mußten doch 75 Prozent der Kinder hievon befreit werden. Die Kinder erhalten im Kindergarten Frühstück, Mittagessen und Jause.

Um den Gesundheitszustand der Kinder ständig zu beobachten, werden sie in den Kindergärten systematisch von Kinderärzten untersucht und der Kindergarten veranlaßt im Verein mit der zuständigen Fürsorgerin die etwa nötige ärztliche Behandlung.

Die Zuweisung der Kinder an die Kindergärten erfolgt durch das zuständige Jugendamt, doch haben die Leiterinnen die Befugnis, von Fürsorgekindern freibleibende Plätze durch selbständige Aufnahme von Kindern zu besetzen.

Seit einigen Jahren pflegt man die Kleinkinder ohne Rücksicht auf ihr Alter in den sogenannten „Familienabteilungen“ zusammenzuschließen. Diese neue Type einer Abteilung will als die moderne Entwicklungsform des Kindergartens gelten und lehnt daher die Staffellung der Kinder nach deren Alter, die bisher als besonderer Förderungsfaktor angesehen wurde, als unwesentlich ab. Die Wiener Kindergärten betrachten es als ihre vornehmste Aufgabe, dem Kleinkind ein Heim zu sein, eine Stätte frohen Gemeinschaftslebens. Die Arbeit in den Anstalten zielt auf die Erreichung eines idealen Entwicklungszieles, das für das Kleinkind in der Erlangung seiner körperlichen Unabhängigkeit, das ist Selbständigkeit beim An- und Auskleiden, beim Einnehmen der Mahlzeiten, in der Möglichkeit eines selbständigen Schaffens und in der Erwerbung der Fähigkeit, in der Gemeinschaft leben zu können, besteht.

Für die Weiterbildung der beruflich tätigen Kindergärtnerin ist durch die Abhaltung von monatlichen Vollversammlungen, bei denen aktuelle Fragen aus der Praxis in Form von Vorträgen erörtert werden, durch die Veranstaltung von Semesterkursen am pädagogischen Seminar der Gemeinde Wien, durch Abhaltung von Kursen für Gitarrespiel, Handfertigkeit, Turnen usf. gesorgt. Die praktische Weiterbildung wird der Kindergärtnerin durch den Besuch der beiden Hospitierkindergärten, X, Waldmüllerpark und XII, Dörfelstraße 1 (beide Anstalten führen auch je eine Montessori-Abteilung) ermöglicht. Ferner findet alljährlich eine Kindergärtnerinnenkonferenz statt, die pädagogischer Arbeit dient.

Dem ständigen Kontakt zwischen Elternhaus und Kindergarten wurde stets große Bedeutung beigemessen. An jedem städtischen Kindergarten wirkt ein Elternverein, der einerseits dazu berufen ist, die erzieherische Arbeit der Kindergärtnerinnen zu fördern, andererseits aber auch die Abhaltung von Kinderfesten (wie Weihnachten, Fasching, Ostern) ermöglicht.

Die wirtschaftliche Not, die so oft beide Elternteile zur Arbeitslosigkeit verurteilt, im besten Falle aber auch die Mutter zwingt, einem Verdienst nachzugehen, trägt viel zum wenigstens zeitweisen Aufgeben der Familiengemeinschaft, der bisher ausschließlichen Erziehungsstätte des Kleinkindes, bei und macht den Kindergarten unentbehrlich.

Dies und vor allem die Erkenntnis, daß gerade das Kleinkindalter die wichtigste und für das menschliche Leben entscheidendste Epoche bedeutet, lassen die Bestrebungen der Gemeinde Wien um das Kindergartenproblem erklärlich erscheinen. Alle fürsorge- und erziehungsbedürftigen Kinder in ihren Anstalten zu erfassen und ihnen dort unter liebevoller Führung ein sonniges Heim zu bieten, das ist das Ziel, das sich die Gemeindeverwaltung beim Ausbau ihrer Kindergärten gesetzt hat\*).

Über den Aufwand für die städtischen Kindergärten gibt der Vorschlag für das Jahr 1932 nachfolgendes Bild:

	Schilling
Personalaufwand . . . . .	3,496.600
Sachaufwand . . . . .	1,661.700
	Summe . . 5,158.300

Diesen Ausgaben stehen an Einnahmen  
(Besuchsgebühren, Elternbeiträge für die Ausspeisung usw.) . . 448.370  
gegenüber.

\*) Vergleiche auch: Die Kindergärten der Stadt Wien von Ph. Frankowski und R. Liederer, Wien, Deutscher Verlag für Jugend und Volk.

## Die städtischen Jugendhorte.

In Wien bestehen öffentliche Jugendhorte erst seit dem Jahre 1923. Vor dem Kriege führte ein Zentralverein der städtischen Knabenhorte mit ausgiebiger Unterstützung durch die Gemeinde Wien eine Reihe von Knabenhorten. Im Kriege, besonders aber in den ersten Nachkriegsjahren verfiel die Tätigkeit dieser Knabenhorte fast völlig. 1923 wurden die Anstalten des Vereines und einige andere private Anstalten, die sich auch nicht halten konnten, von der Gemeindeverwaltung übernommen und ein eigenes Hortreferat mit einem hauptberuflich bestellten Inspektor im Jugendamt geschaffen. Er ist aus dem Lehrerstand hervorgegangen, ist aber nicht nur pädagogisch, sondern auch administrativ der verantwortliche Referent im Jugendamte der Stadt Wien.

Derzeit bestehen 27 städtische Jugendhorte mit insgesamt 61 Abteilungen; in einer Abteilung sind durchschnittlich 25 bis 35 Kinder eingetragen, von denen gewöhnlich 30 Kinder höchstens anwesend sind. Zusammen werden also mit den städtischen Horten insgesamt mindestens 2000 Kinder dauernd erfaßt. Die Kinder stammen vorwiegend aus der arbeitenden, proletarischen Bevölkerung.

Entsprechend ihrer Lage unterstehen die städtischen Horte dem zuständigen Bezirksjugendamte; es führt die direkte Aufsicht in administrativer Hinsicht, weist die fürsorgebedürftigen Kinder den Horten zu und verfügt ebenso die Entlassung von Kindern. Eine Fürsorgerin besorgt den verbindenden Dienst zwischen Bezirksjugendamt und Hort und führt alle notwendigen Recherchen (Hausbesuche usw.) durch.

Von den 27 städtischen Anstalten befinden sich zwei in eigenen Häusern, zwei mit Kindergärten in eigenen Häusern, elf sind in Wohnhausbauten, elf in Schulen untergebracht; ein Taubstummenhort befindet sich in der städtischen Taubstummenschule. Alle Anstalten, auch die in den Schulen, sind so eingerichtet, daß die Zimmer einen heimartigen Eindruck machen. Überall ist dafür gesorgt, daß die Reinigung leicht möglich ist. Spielplätze stehen zur Verfügung.

Die Anstalten sind verschieden groß. Es gibt vier Anstalten mit je einer Abteilung, die meisten weisen zwei bis fünf Abteilungen auf; die zwei in eigenen Gebäuden befindlichen Horte haben 11 beziehungsweise 14 Abteilungen; so erfaßt die Anstalt in der Sandleitengasse mehr als 400 Kinder täglich. Die großen Anstalten sind vorteilhafter; sie bieten die Möglichkeit, die Angestellten richtig zu verwenden, es kann nach Begehungen ebenso wie bei ihnen bei den Kindern unterschieden werden. In kleinen Anstalten kann häufig bloß beaufsichtigt werden.

Es wird täglich von 11 bis 6 Uhr gearbeitet, an Samstagen von 11 bis 2 Uhr; an schulfreien Tagen und in den Hauptferien wird der Hort von 9 bis 5 Uhr besucht. Schon in dem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß in den städtischen Horten sehr viele Ausflüge, auch über mehrere Tage, gemacht werden.

Es wurde schon erwähnt, daß die Aufnahme und Entlassung der Hortkinder durch das Bezirksjugendamt erfolgt; die zuständige Hortleitung

hat bloß das Recht, wenn Plätze frei sind, gegen nachträgliche Genehmigung Kinder aufzunehmen, deren Eltern vollen Besuchsbeitrag zahlen. Von diesen Beiträgen wird später berichtet. Alle Horte sind für Kinder beider Geschlechter geführt, häufig auch die Abteilungen selbst. In Horten mit mehreren Abteilungen werden Knaben und Mädchen nach dem zehnten Lebensjahr getrennt in Abteilungen geführt.

Die erzieherische Arbeit bestrebt sich, jede Schulmäßigkeit im Betriebe zu vermeiden. Von 11 bis 1 Uhr werden die Kinder gesammelt und frei beschäftigt; die Kinder spielen, lesen oder plaudern, wenn sie einzeln von den verschiedenen Schülerspeisungen kommen. Die vier größten Anstalten mit etwa 35 Abteilungen geben den Kindern das Mittagessen. Mit viel Erfolg bemüht man sich, die Kinder zu einer gewissen Kultur des Essens zu bringen.

Gewöhnlich werden danach die Schularbeiten geleistet. In fast allen Horten werden die Kinder dann mit mehr oder weniger planmäßigen Handarbeiten beschäftigt. Je nach der Einzelbefähigung der verschiedenen Erzieher werden oft recht geschickt Metall-, Holz-, Papp- und Näharbeiten geleistet. Gewöhnlich haben die Kinder an jedem Horttage Gelegenheit zu lesen; jeder Hort hat eine gute Kinderbücherei, die dauernd ergänzt wird. Häufig wird vorgelesen. Die Bücher werden auch verliehen. Der Horttag schließt gewöhnlich mit einer gemütlichen Zusammenfassung aller Kinder einer Abteilung; dabei wird gesungen, gelesen, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gruppe werden besprochen. Überall wird größter Wert auf diesen gemeinschaftsbildenden täglichen Abschluß gelegt.

Täglich ist dem Spiel, ob einzeln oder als Gruppe, Zeit gegeben. Jede Abteilung hat die notwendigen Gesellschaftsspiele. Spiel als körperliche Übung hat die allergrößte Bedeutung. Zu diesem Zwecke stehen überall Turnsäle zur Verfügung. Wenn nur einigermaßen möglich, wird das Spiel ins Freie verlegt. Häufig entwickelt sich aus dem Spiel ernsthafte sportliche Leistung. Dabei wird trotzdem streng darauf geachtet, die kindliche Leistungsfähigkeit nicht zu überschreiten. Jährlich wird ein Sportfest der städtischen Horte gefeiert, jährlich wird ein sportlicher Wettkampf unter den Kindern ausgetragen. Ebenso eifrig wird das Baden und das Schwimmen gepflegt. Wieder wird jedes Jahr eine lustige Schwimmprüfung veranstaltet, jedes Kind, das hundert Meter frei zu schwimmen vermag, wird mit einem anerkennenden Diplom ausgestattet. Das gibt wieder Anlaß zu einem fröhlichen Feste.

Ein Hauptteil aller Beschäftigung ist der Ausflug der Kinder. Alle werden planmäßig zum Wandern erzogen. Gewöhnlich macht jede Gruppe im Sommer eine mehrtägige Wanderung. Die täglichen Ausflüge werden sehr erleichtert durch die Ausgabe von ganz billigen Fürsorgefahrtscheinen. Im Schuljahr werden Filmvorführungen veranstaltet, die Gruppen reisen selbst in Wien mit ihren Kasperltheatern und besonderen eigenen Leistungen. Ein eigener Kinderchor leistet gute Dienste bei allen gemeinsamen Veranstaltungen.

Es ist begreiflich, daß es unter solchen Umständen tatsächlich keine Disziplinarfälle gibt, obwohl die Kinder der städtischen Horte dem tiefsten proletarischen Milieu entstammen und häufig genug von der Verwahrlosung direkt bedroht sind, ehe sie in die städtischen Horte gelangen.

In den zwei Horten für Hilfsschüler wird wie im Taubstummenhort Wert darauf gelegt, normalsinnige Kinder mit den anderen in Verbindung zu bringen. Die Absonderung dieser Kinder ist wohl wichtig bei ihrer unterrichtlichen Führung, für ihre Erziehung ist das Einführen in die menschliche Gesellschaft unbedingt notwendig. Das Zusammenführen

Vollsinniger mit den Taubstummten und den Hilfsschülern hat sich glänzend bewährt.

Für die wirtschaftlichen Erfordernisse der Horte sorgt die Wirtschaftsstelle der Magistratsabteilung 7 in engster Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Horterzieher. Es gibt keine schablonenmäßige Belieferung mit Beschäftigungsmaterial, sondern jeder Hort kann sich das Spiel oder das Material, mit dem er arbeiten will, selbst bestimmen. Der Hort weiß aber, mit welchem Geldbetrag er rechnen kann, und muß sich daher bei seinen Wünschen danach richten. Es wird strenge darauf gesehen, daß nur Beschäftigungsmittel angeschafft werden, die im praktischen Leben Verwendung finden. Das Buchbinder-, Drechsler-, Tischlerwerkzeug ist dasselbe, wie es der Buchbinder, Drechsler oder Tischler benützt. Die kleine Waage, mit der „Haushalt“ oder „Kaufmann“ gespielt wird, ist eine richtige, geeichte Waage. Das Bügeleisen oder der Waschtrog, mit dem die Mädchen spielen, lassen sich praktisch richtig verwenden. Auch die Sportbehelfe sind für den ernstesten Betrieb berechnet.

An einigen Horten bestehen Elternvereine, überall besteht Verbindung mit den Eltern der Kinder, die durch Veranstaltung von Vortragsabenden, Vorführungen der Kinder verstärkt wird. Die Eltern sind dann gern bereit, für die gemeinschaftliche Förderung ihrer Kinder recht große Opfer zu bringen; sie leisten mehr, als durch Zwangsbeiträge erreicht werden kann.

Die Angestellten sind hauptberuflich als städtische Vertragsbeamte angestellt, werden als Horterzieher bezeichnet und leisten wöchentlich 38 Stunden Dienst. Jährlich einmal findet eine obligatorische Horterzieherkonferenz statt, die pädagogischer Arbeit gewidmet ist. Dabei wird ein pädagogischer Ausschuß gewählt, der unter dem Vorsitz des Inspektors die Weiterbildung der Angestellten betreibt. Sie wird in Fachkursen ebenso wie in einer wöchentlich tagenden pädagogischen Arbeitsstelle für die städtischen Horte geleistet. In der Horterzieherkonferenz wird auch ein Ausschuß für den Sport gewählt, der unter Leitung des Hortinspektors steht.

Die Gesamtausgaben für die städtischen Horte sind im Voranschlag 1932 mit zirka 810.200 S vorgesehen. Sie erscheinen in folgender Aufteilung:

	Schilling
1. Personalaufwand . . . . .	504.700
2. Sachaufwand . . . . .	305.500

Die Einnahmen sind im Voranschlag wie folgt eingerichtet:

Besuchsgeld . . . . .	13.600
Elternbeitrag für Auspeisung (Mittagmahl und Jause) . . . . .	15.600

Die Auspeisung wird nur in den drei großen Horten verabreicht. An den übrigen Horten bekommen die Kinder unentgeltlich zur Jause ein Stück Brot.

Besuchsgeld und Elternbeitrag für Auspeisung wird nur von einem geringen Prozentsatz der Eltern zur Gänze bezahlt. Die Bezirksjugendämter können Erleichterungen erteilen. Im Jahre 1931 waren 2 Prozent Vollzahler, 3 Prozent Zweidrittelzahler, 5 Prozent Halbzahler, 15 Prozent Eindrittelzahler, 18 Prozent Einsechstelzahler und 57 Prozent Freissesser.

Die städtischen Horte bewähren sich außerordentlich als vorbeugende Maßnahme der Jugendfürsorge. Schon deshalb, weil sie die wohlfeilere Art der Fürsorge für Kinder im schulpflichtigen Alter darstellt, trachtet man mit ihrer Hilfe die viel teurere Anstaltsfürsorge zu sparen und letztere nur dann anzuwenden, wenn sie aus irgendwelchen Gründen sozialer oder erzieherischer Natur nicht vermieden werden kann.

## Übersicht über den Personalstand des Jugendamtes am Ende des Jahres 1931.

Rechtskundige Beamte . . . . .	20
Jugendärzte . . . . .	36*
Kindergarten- und Hortinspektoren . . . . .	3
Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes und Lehrer im Ver- waltungsdienst . . . . .	65
Rechnungsbeamte . . . . .	3
Hauptfürsorgerinnen . . . . .	204
Fürsorgerinnen . . . . .	74
Kindergärtnerinnen . . . . .	516
Horterzieher(innen) und Lehrer im Hortdienst . . . . .	62
Kanzleibeamte . . . . .	65
Lehrerinnen an den Frauenberufsschulen . . . . .	{ 20
	{ 27*
Kinderwärterinnen und Pflegerinnen . . . . .	105
Hausarbeiter und Hausarbeiterinnen . . . . .	134
Amtsgehilfen . . . . .	12
Hauswarte, Hausgehilfen, Amtsboten, Saisonarbeiter . . . . .	17
Bedienerinnen . . . . .	{ 13
	{ 19*
	1395

Die mit \* Bezeichneten sind nebenberuflich beschäftigt.

## Die übrigen Arbeitsgebiete des Jugendamtes.

In den vorstehenden Kapiteln wurden einzelne Verwaltungszweige des Jugendamtes wegen ihrer Wichtigkeit und ihres Umfanges einer ausführlicheren Darstellung gewürdigt. Nunmehr sollen jene Agenden des Jugendamtes kurz dargestellt werden, die wohl auch die Sorge um das Kind zum Gegenstand haben und daher an Bedeutung nicht zurückstehen, dennoch aber ihrem Umfang nach weniger Arbeit in Anspruch nehmen. Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Aufgaben des Jugendamtes naturgemäß nur in großen Zügen festgelegt sind, daß sie im Einzelfall täglich, ja stündlich sich verändern können und daß sie wegen ihrer Vielfältigkeit und Mannigfaltigkeit kaum einer erschöpfenden Darstellung zugänglich sind.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Februar 1919, StGBI. Nr. 76, führt das Wiener Jugendamt die **Ziehkinderaufsicht**, das heißt die durch dieses Gesetz angeordnete Aufsicht über alle in Wien in Privatpflege oder in Privatanstalten verpflegten Ziehkinder. Sind diese in Familienpflege untergebracht, so unterstehen sie der Fürsorge der Bezirksjugendämter, während (auf Grund einer Kundmachung vom 3. Oktober 1921, LGBl. Nr. 99) die Zentrale des Jugendamtes die in Anstalten befindlichen Ziehkinder einheitlich beaufsichtigt. Von den 64.620 Schützlingen der Bezirksjugendämter im Jahre 1931 waren 23.386 also 36 Prozent, Ziehkinder, wovon wieder 16.828 Mündel der Bezirksjugendämter waren, die also schon aus diesem Titel unter der ständigen Überwachung des Jugendamtes standen. In jedem Bezirksjugendamt besteht der im Gesetz vorgesehene Ziehkinderausschuß, der insbesondere über die Eignung einer Pilegestelle abzusprechen hat. Daß hier mit der sachlich begründeten Sorgfalt die Pilegestellen für Ziehkinder überprüft werden, mag daraus hervorgehen, daß im Jahre 1931 in 59 Fällen die Bewilligung zum Halten von Ziehkindern verweigert wurde.

Der Ziehkinderaufsicht für Anstalten unterstanden im abgelaufenen Jahre 76 Anstalten mit 2577 Ziehkindern, die regelmäßig von einem Arzt und einer hiefür besonders geschulten Fürsorgerin besucht wurden.

Die den Bezirksjugendämtern übertragene Mitüberwachung der **Kinderarbeit** (Gesetz vom 19. Dezember 1918, StGBI. Nr. 141) hat in den letzten Jahren an Bedeutung immer mehr abgenommen. Vermutlich hängt dies auch mit der stets steigenden Arbeitslosigkeit zusammen. Die Bezirksjugendämter hatten im Jahre 1931 nur in 4 Fällen Anlaß, ein Strafverfahren wegen Übertretung der gesetzlichen Vorschriften über die Kinderarbeit bei der politischen Bezirksbehörde einzuleiten.

Nach einem Beschluß des Gemeinderates vom 3. Juni 1927 erhält jede Frau, die in Wien heimatberechtigt ist und hier ihren dauernden Wohnsitz hat, für ein neugeborenes Kind eine vollständige **Säuglingswäscheausstattung**. Diese besteht aus

- |                   |                  |
|-------------------|------------------|
| 24 Windeln,       | 2 Nabelbinden,   |
| 2 Flanelltüchern, | 1 Tragkleidchen, |

6 Hemdchen,  
6 Jäckchen,  
1 Badetuch,

1 Flanellecke,  
2 Gummieinlagen,  
1 Hautgarnitur.

So wurden auch im Jahre 1931 insgesamt 10.708 Säuglingswäschepakete ausgegeben, und zwar bei Hausentbindungen 2454, an den drei Universitäts-Frauenkliniken 2272, im Entbindungsheim der Stadt Wien (Brigittaspital) 1451, an anderen Entbindungsanstalten und geburtshilflichen Stationen 4526.

Eine der wichtigsten Agenden des Jugendamtes, an deren Ausbau unablässig gearbeitet wird, stellen die städtischen **Mutterberatungsstellen** dar. Sie haben, wie der Name schon besagt, die Aufgabe, Mütter, die ihre Kinder dort vorstellen, über Pflege und Ernährung der Kinder zu beraten, die Kinder ärztlich zu untersuchen, die Stillkontrolle auszuüben und bedürftige Mütter durch Abgabe von Lebertran und Pflegeartikel zu unterstützen. Eine ärztliche Behandlung der Kinder ist jedoch nicht Sache der Mutterberatungsstellen.

Im Jahre 1931 standen 35 städtische Mutterberatungsstellen in Betrieb, deren jede von einem Jugendarzt geleitet wird, der wieder von der nötigen Anzahl von Fürsorgerinnen unterstützt wird. Im abgelaufenen Jahre wurden an 4705 Beratungszeiten 248.523 Kinder untersucht. Die Mutterberatungstätigkeit weist alljährlich eine Steigerung auf. Um einem möglichst großen Kreis von Müttern diese Wohlfahrtseinrichtung zugänglich zu machen, hat das Jugendamt mit einer Reihe von Krankenkassen ein Abkommen getroffen, das dahin abzielt, daß die Mitglieder dieser Kassen nicht nur sich der Stillkontrolle der Mutterberatungsstellen unterziehen, sondern auch regelmäßig ihre Kinder dortselbst vorstellen. Die Zahl dieser Besuche von Krankenkassenmitgliedern betrug im Jahre 1931 41.820. Bemerkenswert ist, daß im abgelaufenen Jahre 8217 Säuglinge in die städtische Mutterberatung neu aufgenommen wurden, das sind 56 Prozent aller in diesem Jahre in Wien geborenen Kinder.

In neun Mutterberatungsstellen sind Quarzlampen im Betrieb, mit denen auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Leitung bedürftige Kinder bestrahlt werden. Im abgelaufenen Jahre wurden 14.436 solche Bestrahlungen vorgenommen.

Die große Bedeutung der Mutterberatung besteht darin, daß sich dort die ärztliche Fürsorge für die Schützlinge des Jugendamtes, soweit sie noch nicht das schulpflichtige Alter erreicht haben, konzentriert. Durch die ständige pflichtgemäße Vorstellung in der Mutterberatungsstelle ist das Jugendamt in der Lage, den Gesundheitszustand jedes Schützlings, sei es nun Mündel, Ziehkind oder ein sonstwie befürsorgtes Kind, ständig zu überwachen. Die Frequenz der Mutterberatungsstellen war daher auch im abgelaufenen Jahr eine sehr gute. Die durchschnittliche Leistung in einer Mutterberatungszeit betrug 53 Untersuchungen.

Zur Beratung von Frauen vor der Niederkunft dienen zwei **Schwangerenberatungsstellen**, die unter Leitung eines Gynäkologen stehen und ebenso wie die Mutterberatungsstellen jeder Frau zugänglich sind. Im Rahmen dieser Schwangerenberatung wurde auch die sogenannte **Mutterhilfe** durchgeführt, die in erster Linie der Bekämpfung der hereditären Lues dient und allen Frauen gewährt wird, die sich spätestens bis zum 4. Schwangerschaftsmonat einer Blutuntersuchung und nötigenfalls einer fachärztlichen Behandlung unterziehen. Die Mutterhilfe besteht in der Gewährung einer Prämie von 40 S, die im abgelaufenen Jahre an 50 Frauen verteilt wurde.

Dient, wie erwähnt, die Mutterberatung dem körperlichen Wohle des Kindes, so soll eine andere Einrichtung des Jugendamtes dahin abzielen, etwa auftauchende Schwierigkeiten in der Erziehung des Kindes möglichst frühzeitig zu erfassen und durch sachgemäße Behandlung zu beseitigen.

Dieser Aufgabe dient die **Erziehungsberatung** in den städtischen Jugendämtern. Sie ist in der Weise organisiert, daß in jedem der 14 Bezirksjugendämter ein Heilpädagoge ein- bis zweimal wöchentlich unter Mitwirkung einer geeigneten Fürsorgerin Erziehungsberatungsstunden abhält. Ihm werden alle diejenigen Fälle vorgeführt, die im laufenden Sprengeldienst oder durch das Ansuchen einer ratsuchenden Mutter aufgegriffen wurden. Andererseits werden auch wieder die in der Erziehungsberatung für notwendig erkannten Maßnahmen von der Sprengelfürsorgerin durchgeführt.

Um alle in irgendeiner Weise einer Hilfe bedürftigen Kinder zu erfassen, besteht zwischen dem Jugendamte einerseits und den Schulen und Kindergärten andererseits ein ständiger **Verbindungsdienst**, indem an den ärztlichen Sprechstunden des Schul- und Kindergartenarztes eine Fürsorgerin des zuständigen Bezirksjugendamtes teilnimmt, allfällige ärztliche Anordnungen an das Elternhaus weitergibt und ihre Durchführung überwacht. Die Hauptaufgabe der Fürsorgerin besteht auch bei diesem Dienst darin, daß sie durch eigene Beobachtung und Besprechungen mit den Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen fürsorgebedürftige Fälle feststellen und in die allgemeine Fürsorge des Jugendamtes überzuleiten hat. Diesem Verbindungsdienst waren im Jahre 1931 beiläufig 3500 Arbeitsstunden der Sprengelfürsorgerinnen gewidmet.

Die Überzeugung, daß eine entsprechende Aufzucht der Bevölkerung, insbesondere in einer Großstadt, nur dann möglich ist, wenn die heranwachsende Generation durch genügende Nahrungszufuhr körperlich gekräftigt wird, hat die Gemeindeverwaltung bestimmt, die nach Abschluß des Krieges einsetzende amerikanische Kinderhilfsaktion mit ihrer großzügigen Ausspeisung bedürftiger Kinder im Jahre 1922 auf eigene Kosten fortzuführen. Seither besteht die segensreiche Einführung der öffentlichen **Schülerausspeisung**, der jedes Schulkind, das nach ärztlichem Ausspruch einer kräftigen Nahrung bedürftig ist, zugeführt wird. Die Zubereitung und die Verteilung der Speisen wurde der Wiener öffentlichen Küchenbetriebsgesellschaft (Wök) übertragen. Gegenwärtig bestehen 67 Schulspeisestellen mit einem durchschnittlichen täglichen Teilnehmerstand von 12.000 Schulkindern, außerdem werden in drei Horten durchschnittlich 720 Zöglinge ausgespeist. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedrängnis, in der sich die Eltern befinden, mußten rund 90 Prozent der Teilnehmer von jeder Beitragsleistung für die Schülerspeisung befreit werden.

Nach ähnlichen Grundsätzen ist auch die Ausspeisung an den städtischen Kindergärten eingeführt, an der im abgelaufenen Jahre rund 5300 Kinder täglich teilnahmen. Auch hier waren 75 Prozent der Kinder von jeder Beitragsleistung befreit. Eine ständige fachärztliche Untersuchung der Speisen gibt dem Jugendamte Gewähr, daß die für die Ausspeisung seiner Schützlinge aufgewendeten bedeutenden Geldmittel auch dem angestrebten Zwecke dienen.

Dem Bestreben nach rechtzeitiger Erfassung fürsorgebedürftiger Kinder dient auch die **Krankenhausfürsorge** des Jugendamtes. Hier besteht die Aufgabe der Fürsorgerin darin, jede Wöchnerin zu besuchen, um eine etwaige soziale oder wirtschaftliche Not festzustellen. Je nach der Sachlage hat die Fürsorgerin die Unterbringung in Wöchnerinnenheimen, die Beschaffung von Austrittskleidung, Unterstützungen zur Heimkehr für Auswärtige, die Verbindung mit den Heimatbehörden, die Ausfolgung der Säuglingsausstattung für Wiener Frauen, die Überleitung der Fälle in die Mutterberatungsstellen usw. durchzuführen. Die Fürsorgerin leistet aber auch bei unehelichen Geburten Vorarbeit für den Amtsvormund, indem ihr die Ausarbeitung der ersten Aufnahmeschrift mit den Kindesmüttern für das Vormundschaftsgericht und deren Übermittlung an die für die Einleitung der Amtsvormundschaft zuständigen Stellen übertragen ist.

Der Bedeutung dieser Spitalfürsorge mußte auch bei der Personalverteilung Rechnung getragen werden. So ist in den drei Universitäts-Frauenkliniken je eine Fürsorgerin exponiert, ebenso ist dem Karolinen-Kinderspital zusammen mit der Universitäts-Kinderklinik wie auch dem Mautner-Markhof-Kinderspital und dem Leopoldstädter Kinderspital je eine Fürsorgerin zugeteilt, während die übrigen Krankenhäuser, Spitäler, Hospize, die Universitätsklinik für Syphilidologie und Dermatologie und die Lupusheilstätte durch einen ständigen Verbindungsdienst mit dem nächstgelegenen Bezirksjugendamt fürsorgerisch betreut werden.

Einen wichtigen Zweig der Gesundheitsfürsorge des Jugendamtes bildet die sogenannte **Erholungsfürsorge**, die von dem Gedanken ausgeht, daß der kindliche und jugendliche Körper schon allein durch den längeren Aufenthalt in der Großstadt mit ihren ungünstigen klimatischen Einflüssen in gewissem Sinne Schaden leidet und daher einer Kräftigung und Erholung bedarf, um zu einer normalen Entwicklung zu gelangen. Das Ziel ist hier, möglichst vielen Kindern während der Sommermonate einen Aufenthalt in frischer Luft außerhalb der Großstadt zu ermöglichen.

Um einerseits einen möglichst großen Kreis erholungsbedürftiger Kinder zu erfassen, andererseits aber die bedeutenden Mittel für diesen Fürsorgezweig aufzubringen, wurde im Jahre 1922 das Wiener Jugendhilfswerk gegründet als eine Fürsorgeeinrichtung der Gemeinde Wien und der freiwilligen Jugendfürsorgeorganisationen mit dem ausschließlichen Zweck, die Erholungsfürsorge für die Wiener Jugend zu betreiben. Nach seinen Satzungen hat das Wiener Jugendhilfswerk die Organisation und Durchführung der Erholungsfürsorge für die gesundheitlich geschädigte oder gefährdete Wiener Jugend im Wege eines planmäßigen Zusammenarbeitens aller erreichbaren öffentlichen und privaten hierfür geeigneten Fürsorgeeinrichtungen zum Gegenstand. Die Einrichtung hat sich während ihres zehnjährigen Bestandes außerordentlich bewährt. Die Zahl der Verpflegungstage der vom Wiener Jugendhilfswerk in diesem Jahrzehnt unterstützten Kinder beträgt 7,657.440, sie kamen 248.122 Kindern zugute. Der Kostenaufwand beträgt rund 30 Millionen Schilling. Rund ein Zehntel davon hat die Gemeinde Wien beigesteuert, ein weiteres Zehntel brachte die Kinderrettungswoche mit ihren öffentlichen Sammlungen und die Lotterien, noch ein Zehntel steuerten die Krankenkassen und der Kriegsofferfonds bei. Die restlichen Beträge brachten die Eltern und die Organisationen auf, die sich mit der Erholungsfürsorge befassen.

Auch im Vorjahre wurden durch das „Wijug“ 25.372 Kinder der Erholungsfürsorge zugeführt, darunter 17.998 Kinder mit ausgesprochen ungünstigen ärztlichen Befunden. (Nähere Angaben finden sich im Jahrbuch 1931 des Wiener Jugendhilfswerkes, herausgegeben von Magistratsrat Dr. Breunlich, im Verlag des Jugendamtes.)

Die bisher behandelten Zweige der Jugendfürsorge haben im allgemeinen Fürsorge zusätzlicher Natur zum Gegenstande. Das befürsorgte Kind befindet sich hier in den weitaus meisten Fällen im Familienverbande. Im Gegensatz zu dieser offenen Fürsorge steht die **geschlossene Fürsorge**, in deren Ausübung es dem Jugendamte obliegt, Kinder, die aus irgendwelchen Gründen in keinem Familienverbande stehen oder diesem entzogen werden müssen, gänzlich der Obhut der Heimatgemeinde zu übergeben. Die Gründe einer solchen „Überstellung“ sind mannigfacher Art. Gegenwärtig spielen wirtschaftlicher Notstand und Obdachlosigkeit wohl die größte Rolle. Daneben bilden aber auch die Aufnahme des maßgebenden Elternteiles in eine Heilstätte oder die Verhängung einer Freiheitsstrafe, die Verwaisung, Mißhandlung und Gefährdung, Verwahrlosung, körperliche Gebrechen der Kinder und endlich auch Schwerkindererziehbarkeit in irgendeiner Form Gründe für eine gänzliche Übernahme in Gemeindepflege. Eine eigene Einrichtung der Gemeinde, die Kinder-

übernahmsstelle (siehe oben Seite 7), bildet das Eingangstor für die geschlossene Fürsorge. Wird ihr von einem Bezirksjugendamt, dem Obdachlosenheim, einer Gebärklinik, von einem Spital usw. ein Kind überstellt, so wird es nicht nur ärztlich, sondern auch pädagogisch genau untersucht und je nach dem Ergebnis dieser Prüfung einer städtischen oder privaten Erziehungsanstalt oder einer Pflegepartei übergeben.

Zu den in Anstalten befindlichen Kindern werden auch die Jugendlichen gerechnet, die auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 90, in Fürsorgeerziehungsanstalten abgegeben werden müssen. Für männliche Jugendliche steht der Gemeinde Wien die Landeserziehungsanstalt in Eggenburg zur Verfügung, während weibliche Jugendliche, die auf Grund eines Gerichtsbeschlusses in einer Erziehungsanstalt angehalten werden können, Privatanstalten übergeben werden.

Die Überwachung der Kinder, die sich auf Kosten der Gemeinde Wien in Pflegestellen befinden, besorgen zum Teil die Bezirksjugendämter, zum Teil, bei Pflegestellen außerhalb Wiens, unter Mithilfe der Landesjugendämter, ein eigener Revisionsbeamter, der periodisch alle Pflegestellen auf dem Lande besucht.

Wie aus der obigen gedrängten Darstellung der Tätigkeit des Jugendamtes hervorgeht, liegt der Schwerpunkt der praktischen Jugendfürsorge bei den 14 Bezirksjugendämtern mit ihren Vormündern und Sprengelfürsorgerinnen.

Es ist klar, daß zu einer Zeit allgemeiner Not, die ja auch den Gemeindehaushalt keineswegs verschont, an einen weiteren kostspieligen Ausbau des Apparats nicht gedacht werden kann. Die Aufgabe der nächsten Zukunft kann daher nur sein, durch Vereinfachung des Arbeitsvorganges, Schulung des nachwachsenden Personals und Abgrenzung des Arbeitsgebietes die Schlagfertigkeit dieser Institution zu erhalten und zu kräftigen, andererseits aber auch aus der täglichen Praxis, wie sie der ständige Kontakt mit der fürsorgebedürftigen Bevölkerung bietet, neue Mittel und Wege zu suchen, um in dem finanziell gegebenen Rahmen dort rasch und wirksam einzugreifen, wo es die Not der Jugend erheischt. In ersterer Hinsicht wurden durch Schaffung der übersichtlichen Kinderkarte, Abschaffung des Einlaufprotokolls und ähnliche Maßnahmen schon gewisse Erfolge erzielt, andererseits gewährleisten periodische Besprechungen der Amtsleiter und Fachfürsorgerinnen die gerade für die Fürsorge so überaus wichtige Verbundenheit mit dem täglich neue Aufgaben stellenden Leben.

Seit dem Jahre 1926 sind dem Jugendamte auch die von der Gemeinde verwalteten städtischen **Frauenberufsschulen** administrativ angegliedert. Es sind dies die Koch- und Haushaltungsschule und die Frauengewerbeschule. Beide waren ursprünglich Vereinsschulen; so war die Koch- und Haushaltungsschule eine Gründung des „Vereines für hauswirtschaftliche Frauenbildung“. Der gute Besuch der Schule veranlaßte die Gemeinde im Jahre 1925, eine Zweigstelle zu errichten.

Die Haushaltungsschule (mit Öffentlichkeitsrecht) vermittelt die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Herstellung einer preiswerten Kost und zur Führung einer großen Haus- oder Gastwirtschaftsküche notwendig sind. Daneben besteht noch ein eigener Fachkurs für Großküchenbetriebe, der die zur Führung von Großküchen (Anstalten, Spitäler usw.) erforderlichen Kenntnisse lehrt. Außerdem bestehen an der Schule viele Spezialkurse (Koch-, Servier-, Bäckerei-, Einsiede-, Kleidermachen-, Weißnäh-, Modistenkurse usw.).

Die Frauengewerbeschule, jetzt Fachschule für Damenkleidermachen und Wäschewarenherstellung, ist aus einer Zusammenlegung zweier Schulen entstanden, und zwar der Schule des Frauenvereines „Selbsthilfe“ und der Karl Diehlschen Fortbildungsschule. Die Schule bezweckt,

den der Pflichtschule erwachsenen Mädchen theoretischen und praktischen Unterricht im Weißnähen und Kleidermachen nach dem Organisations- und Lehrplan für Frauengewerbeschulen zu vermitteln. Die Schülerinnen erhalten nach Beendigung des zweiten Jahrganges den Gesellenbrief. Auch diese Schule besitzt Öffentlichkeitsrecht. Eine Reihe von Fachkursen, die nachmittags oder abends abgehalten werden, und zwar für Weißnähen, Kleidermachen, Schnittzeichnen, kunstgewerbliche Handarbeiten, Sticken, Frisieren, Maschinstricken usw., gewährt auch hier den Besucherinnen eine zweckmäßige Ausbildung. Da die bisherigen Räumlichkeiten, die der Schule in einem Volksschulgebäude in der Margaretenstraße zugewiesen waren, nicht mehr ausreichten, erhielt die Schule im 15. Bezirk, Sperrgasse, ein eigenes Gebäude.

Da beide Schulen in den Rahmen der Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinde fallen, in der Bezahlung des Schulgeldes wesentliche Erleichterungen gewährt und auch Freiplätze verliehen werden, dienen sie hauptsächlich den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen.

Als das Jugendamt seine Tätigkeit aufnahm und in wenigen Jahren auf ihren heutigen Umfang brachte, fehlte es naturgemäß an geschulten Beamten für diesen ganz neuartigen Zweig der städtischen Verwaltung. Insbesondere ergab sich die Notwendigkeit, die in den Dienst gestellten Fürsorgerinnen theoretisch und praktisch heranzubilden. Diese Aufgabe fiel der sozialen Akademie zu, die in einem zweijährigen Fachkurs zur Heranbildung von Fürsorgerinnen diesen die nötigen Kenntnisse auf rechtlichem, sozialem, medizinischem und pädagogischem Gebiet vermittelte.

Da durch den ständigen Ausbau des Jugendamtes bis in die letzten Jahre stets Neuaufnahmen notwendig waren, wurden diese Kurse auch bis zum abgelaufenen Jahre fortgeführt. Die Ausbildung der Hauptfürsorgerinnen und der Fürsorgerinnen in der sozialen Akademie ist eine durchaus gleiche, ebenso ist die Ablegung der Prüfung für beide Kategorien vorgeschrieben.

**Dr. Julius Tandler,**

o. ö. Universitätsprofessor, Amtsführender Stadtrat für das Wohlfahrts-  
wesen.

**Dr. Stephan Rieder,**

Obermagistratsrat, Vorstand des Jugendamtes.

